

Stand: 09.05.2026 06:42:11

Vorgangsmappe für die Drucksache 17/4728

"Asylbewerberunterkünfte in Oberschleißheim"

Vorgangsverlauf:

1. Initiativdrucksache 17/4728 vom 11.12.2014



Anfragen zum Plenum

vom 8. Dezember 2014

mit den dazu eingegangenen Antworten der Staatsregierung

Verzeichnis der Fragenden

<i>Abgeordnete</i>	<i>Nummer der Frage</i>	<i>Abgeordnete</i>	<i>Nummer der Frage</i>
Adelt, Klaus (SPD).....	22	Mistol, Jürgen (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN).....	6
Aiwanger, Hubert (FREIE WÄHLER)	1	Müller, Ruth (SPD)	18
Prof. (Univ. Lima) Dr. Bauer, Peter (FREIE WÄHLER)....	15	Mütze, Thomas (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN).....	42
Bause, Margarete (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN).....	34	Muthmann, Alexander (FREIE WÄHLER).....	7
Biedefeld, Susann (SPD).....	2	Osgyan, Verena (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN).....	19
von Brunn, Florian (SPD)	31	Petersen, Kathi (SPD)	27
Celina, Kerstin (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) ...	41	Pfaffmann, Hans-Ulrich (SPD)	40
Dr. Dürr, Sepp (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) ...	23	Prof. Dr. Piazzolo, Michael (FREIE WÄHLER) ...	20
Dr. Fahn, Hans Jürgen (FREIE WÄHLER).....	3	Dr. Rabenstein, Christoph (SPD)	8
Felbinger, Günther (FREIE WÄHLER)	16	Rosenthal, Georg (SPD)	43
Ganserer, Markus (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	4	Scheuenstuhl, Harry (SPD)	32
Gehring, Thomas (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	17	Schmidt, Gabi (FREIE WÄHLER)	9
Gote, Ulrike (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	5	Schulze, Katharina (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	10
Halbleib, Volkmar (SPD).....	24	Sengl, Gisela (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN).....	21
Hartmann, Ludwig (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)26		Stamm, Claudia (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN).....	28
Dr. Herz, Leopold (FREIE WÄHLER).....	25	Steinberger, Rosi (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)33	
Kamm, Christine (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) 35		Streibl, Florian (FREIE WÄHLER).....	11
Karl, Annette (SPD)	36	Stümpfig, Martin (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN).....	29
Kraus, Nikolaus (FREIE WÄHLER).....	37	Dr. Vetter, Karl (FREIE WÄHLER)	12
Leiner, Ulrich (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	38	Widmann, Jutta (FREIE WÄHLER).....	30
Lotte, Andreas (SPD)	14	Zierer, Benno (FREIE WÄHLER)	13
Meyer, Peter (FREIE WÄHLER)	39		

Verzeichnis der Fragen nach Geschäftsbereichen der Staatsregierung

Geschäftsbereich des Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr1

Aiwanger, Hubert (FREIE WÄHLER)
Aufklärung der Wahlfälschungs-
vorwürfe in Geiselhöring1

Biedefeld, Susann (SPD)
Aufnahmealter für die Jugend-
feuerwehr in Bayern1

Dr. Fahn, Hans Jürgen (FREIE WÄHLER)
Hilfsfristen des Rettungsdienstes in
den Landkreisen Miltenberg und
Aschaffenburg2

Ganserer, Markus (BÜNDNIS 90/DIE
GRÜNEN)
Richtlinien für die Gewährung von Zu-
wendungen des Freistaats Bayern für
den öffentlichen Personennahverkehr
(RZÖPNV)3

Gote, Ulrike (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
Rechte Verbindungen der Burschen-
schaft Thessalia zu Prag4

Mistol, Jürgen (BÜNDNIS 90/DIE
GRÜNEN)
Einsatz von PESA LINK-Triebzügen8

Muthmann, Alexander (FREIE WÄHLER)
ÖPNV-Fördermittel für die Landkreise
in Niederbayern8

Dr. Rabenstein, Christoph (SPD)
Sicherer Aufenthalt von Flüchtlingen
nach beruflicher Ausbildung9

Schmidt, Gabi (FREIE WÄHLER)
Erhöhung der Sicherheit an Bahnüber-
gängen in Bayern10

Schulze, Katharina (BÜNDNIS 90/DIE
GRÜNEN)
Beschaffung der neuen (geplanten)
Polizeiuniform10

Streibl, Florian (FREIE WÄHLER)
Verlängerung S7 – Wie geht es
weiter? 11

Dr. Vetter, Karl (FREIE WÄHLER)
Lärmschutz B 20, Furth im Wald 11

Zierer, Benno (FREIE WÄHLER)
Informationsveranstaltung B 15neu 12

Geschäftsbereich des Staatsministeriums der Justiz14

Lotte, Andreas (SPD)
Mietpreissteigerungen in Bayern 14

Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst15

Prof. (Univ. Lima) Dr. Bauer, Peter (FREIE
WÄHLER)
Inklusion an offenen Ganztagschulen 15

Felbinger, Günther (FREIE WÄHLER)
Befristete Verträge im schulischen
Bereich 16

Gehring, Thomas (BÜNDNIS 90/DIE
GRÜNEN)
Übertrittsnote im Schuljahr 2013/2014 16

Müller, Ruth (SPD)
Video-Überwachung an nieder-
bayerischen Schulen 18

Osgyan, Verena (BÜNDNIS 90/DIE
GRÜNEN)
Promotionsrecht an Technischen
Hochschulen 19

Prof. Dr. Piazzolo, Michael (FREIE WÄHLER)
Abgabezahlen der Bayerischen Landeszentrale für politische Bildungsarbeit20

Sengl, Gisela (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
Schulküchen in Bayern21

Geschäftsbereich des Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat21

Adelt, Klaus (SPD)
Gewerbsteuer in Bayern21

Dr. Dürr, Sepp (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
Reaktion der Beihilfestellen auf ein Schreiben der „Soko Labor“21

Halbleib, Volkmar (SPD)
Finanzierung der Fonds der Offensiven Zukunft Bayern22

Dr. Herz, Leopold (FREIE WÄHLER)
Änderung des Finanzausgleichsgesetzes23

Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie24

Hartmann, Ludwig (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
Nachfrage zu den Baumaßnahmen am Sudelfeld24

Petersen, Kathi (SPD)
Mögliche Erdverkabelung beim Bau der Nord-Süd-Stromtrasse „SuedLink“25

Stamm, Claudia (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
Verwendungszweck der für die Durchführung des G7-Gipfels veranschlagten Mittel25

Stümpfig, Martin (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
Angebot der Verbund AG26

Widmann, Jutta (FREIE WÄHLER)
Tourismusreferate im Staatsministerium für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie 26

Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz27

von Brunn, Florian (SPD)
Aluminiumbelastung von Brezeln in Bayern 27

Scheuenstuhl, Harry (SPD)
Nicht-energiebedingte Treibhausgas-Emissionen 28

Steinberger, Rosi (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
Aluminium in Laugengebäck 28

Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Arbeit und Soziales, Familie und Integration29

Bause, Margarete (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
Flüchtlingsunterbringung in Erstaufnahmeeinrichtungen und Sicherstellung des Betreuungsschlüssels in der Sozialberatung 29

Kamm, Christine (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
Staatliche Immobilien als Flüchtlingsunterkünfte nutzen 30

Karl, Annette (SPD)
Betreuungsgeld 32

Kraus, Nikolaus (FREIE WÄHLER)
Asylbewerberunterkünfte in Oberschleißheim 32

Leiner, Ulrich (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
Forensik 33

Meyer, Peter (FREIE WÄHLER)
Flüchtlingsunterkunft Eckersdorf 35

Pfaffmann, Hans-Ulrich (SPD)
Akutversorgung erkrankter Asylbewerberinnen und -bewerber 36

**Geschäftsbereich des Staatsministeriums
für Gesundheit und Pflege.....36**

Celina, Kerstin (BÜNDNIS 90/DIE
GRÜNEN)
Präimplantationsdiagnostik – PID (1).....36

Mütze, Thomas (BÜNDNIS 90/DIE
GRÜNEN)
Präimplantationsdiagnostik – PID (2)..... 37

Rosenthal, Georg (SPD)
Honorarsteigerung der bayerischen
Kassenzahnärzte..... 37

Geschäftsbereich des Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr

1. Abgeordneter **Hubert Aiwanger** (FREIE WÄHLER) Ich frage die Staatsregierung, welche Tatsachen haben konkret zur Ungültigerklärung der Bürgermeister- und Stadtratswahl in Geiselhöring geführt, gegen wie viele Personen wird in diesem Zusammenhang polizeilich ermittelt und wann ist mit einer Anklageerhebung zu rechnen?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr

Die Ungültigerklärung der Bürgermeister- und der Stadtratswahl in der Stadt Geiselhöring durch das Landratsamt Straubing-Bogen beruht zum einen auf der Zulassung von Wahlbriefen

- von Personen, die in der Stadt Geiselhöring gemeldet waren, wobei die von ihnen angegebenen Wohnungen in den Monaten Januar und Februar 2014 nach Zeugenaussagen aber nicht bewohnt waren,
- von Personen, die sich ihren eigenen Angaben zufolge im Zeitraum vom 16. Januar 2014 bis zum 16. März 2014 nicht mit dem Schwerpunkt ihrer Lebensbeziehungen in der Stadt Geiselhöring aufgehalten haben und
- von Personen, die selbst angaben, keine Stimme abgegeben zu haben.

Zum anderen ergab ein Gutachten, es sei zweifelsfrei davon auszugehen, dass die untersuchten Stimmzettel (aus Briefwahlbezirken zur Wahl des Kreistages im Landkreis Straubing-Bogen) nicht von jeweils verschiedenen, unabhängig voneinander handelnden Wählern ausgefüllt worden seien, sondern von einigen wenigen Schreibern herrührten. Die den Wahlbriefen beigefügten Versicherungen an Eides statt, mit welchen versichert wurde, dass die beigefügten Stimmzettel persönlich gekennzeichnet wurden, bezogen sich auf sämtliche im Wahlbrief enthaltene Stimmzettel, somit auch auf die der Bürgermeister- und der Stadtratswahl.

Im Ermittlungsverfahren der Ermittlungsgruppe Geiselhöring, das auf Polizeiseite von der Kriminalpolizeiinspektion Passau unter Sachleitung der zuständigen Staatsanwaltschaft bearbeitet wird, werden derzeit sechs Personen als Hauptbeschuldigte geführt. Gegen 455 weitere Personen, die als Wähler auftraten, besteht ein Anfangsverdacht wegen Wahlfälschung u.a., sodass auf Anweisung der Staatsanwaltschaft Regensburg vom 4. August 2014 entsprechende Ermittlungen eingeleitet wurden. Sie werden als Beschuldigte in eigenen Verfahren geführt.

Die Ermittlungen dauern weiterhin an; ihr Abschluss ist noch nicht absehbar.

2. Abgeordnete **Susann Biedefeld** (SPD) Ich frage die Staatsregierung, warum liegt ausschließlich in Bayern die Altersgrenze, um in die Jugendfeuerwehr einzutreten, bei zwölf Jahren (in allen anderen Bundesländern bei sechs, acht bzw. zehn Jahren), was gedenkt die Staatsregierung in Anbetracht des demografischen Wandels zu unternehmen, um den Bestand der Freiwilligen Feuerwehren längerfristig im ländlichen Raum zu sichern, welche Mittel werden im Doppelhaushalt 2015/2016 speziell den Kinder- und Jugendfeuerwehren zur Verfügung gestellt?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr

In Art. 7 des Bayerischen Feuerwegesetzes (BayFwG) ist geregelt, dass Jugendliche vom vollendeten 12. bis zum vollendeten 18. Lebensjahr als Feuerwehrranwärter Feuerwehrdienst leisten können. Die Altersgrenze wurde im Jahr 1998 auf 12 Jahre abgesenkt, vorher lag die Altersgrenze bei 14 Jahren. Aus der Begründung des Gesetzentwurfs lässt sich entnehmen, dass Hintergrund für die Absenkung auf 12 Jahre war, dass sich – im Hinblick darauf, dass die Feuerwehren anderer Länder und vergleichbare Institutionen Jugendliche weit vor dem 14. Lebensjahr als Mitglieder aufnehmen – die breite Mehrheit der Delegierten des Landesfeuerwehrverbands Bayern für eine Herabsetzung des Eintrittsalters auf 12 Jahre ausgesprochen hatte.

Im Hinblick auf den demografischen und gesellschaftlichen Wandel soll im Rahmen der nächsten Änderung des BayFwG auch geprüft werden, ob und ggf. wie die Altersgrenzen angepasst werden. Dabei wird nicht nur die Grenze für den Eintritt in die Jugendfeuerwehr, sondern auch die Altersgrenze für das Ausscheiden aus dem Feuerwehrdienst von derzeit 63 Jahren in den Blick genommen. Ein fachlicher Austausch zur Anpassung der Altersgrenzen mit den kommunalen Spitzenverbänden und den Interessenvertretungen der Feuerwehren wurde bereits begonnen.

Potentielle Nachwuchskräfte für die Feuerwehren können auch über Jugendgruppen und Aktivitäten des Feuerwehrvereins gewonnen werden. Die Feuerwehrvereine können zu diesem Zweck eine Kinderabteilung einrichten, ohne dabei an das gesetzliche Mindestalter für den Dienst als Feuerwehrranwärter gebunden zu sein (vgl. Nr. 7 der Vollzugsbekanntmachung zum Bayerischen Feuerwegesetzes – VollzBekBayFwG). Damit ist es bereits jetzt möglich, Kinder auch unterhalb von 12 Jahren frühzeitig für die Feuerwehr zu begeistern.

Im Haushaltsplan 2015/2016 sind keine Mittel speziell für die Kinder- und Jugendfeuerwehren ausgewiesen. Jedoch erhält der Landesfeuerwehrverband Bayern e.V. (LFV) auch 2015 und 2016 einen jährlichen Zuschuss als Interessenvertretung der bayerischen Feuerwehren. Wie bisher soll auch in den kommenden Jahren mit dem Zuwendungsbescheid jeweils festgelegt werden, dass 70.000 Euro der Zuwendung an den LFV vorrangig für jugendfördernde Vorhaben zu verwenden sind. Beispiele für danach förderfähige Vorhaben sind insbesondere Fortbildungsveranstaltungen für Jugendwarte, Wettbewerbe, Informationsfahrten, Begegnungen mit ausländischen Jugendfeuerwehren und Zeltlager.

Daneben erhält der LFV bereits seit 2011 jährlich einen Zuschuss von 275.000 Euro für Imagekampagnen zur Nachwuchsgewinnung. Auch für 2015/2016 ist jeweils ein entsprechender staatlicher Zuschuss für die Kampagnen des LFV vorgesehen.

3. Abgeordneter
Dr. Hans Jürgen Fahn
(FREIE WÄHLER)
- Ich frage die Staatsregierung, wie lange dauerten die Hilfsfristen in den Jahren 2013 und bis November 2014 (Zeitdauer von der Unfallmeldung bis zum Eintreffen am Unfallort) in den jeweils 32 Gemeinden in den Landkreisen Miltenberg und Aschaffenburg (aufgeschlüsselt nach Gemeinden und Notfallereignissen) bzw. wie oft lag die jeweilige Anfahrtszeit unter zwölf Minuten (bitte aufschlüsseln nach Gemeinden) und in welchen Fällen (bitte Gemeinde und Notfallereignis nennen) wurde diese Anfahrtszeit von zwölf Minuten noch um 20 Prozent und mehr überschritten (mit entsprechender Nennung und der Begründung der Abweichung)?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr

Gemäß § 2 Abs. 1 S. 3 der Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Rettungsdienstgesetzes (AVBayRDG) sind Standort, Anzahl und Ausstattung der Rettungswachen und Stellplätze so zu bemessen, dass Notfälle im Versorgungsbereich einer Rettungswache in der Regel spätestens zwölf Minuten nach dem Ausrücken eines Rettungswagens, Notarztwagens, Intensivtransport- bzw. Krankentransportwagens, Notarzt- oder Verlegungsarzt-Einsatzfahrzeuges erreicht werden können. Dabei ist zu beachten, dass die Fahrzeit nicht von der Unfallmeldung bis zum Eintreffen am Unfallort ermittelt wird, sondern von der Übernahme des Einsatzes durch das Einsatzmittel bis zum Eintreffen am Einsatzort.

Wie es sich bereits aus der Formulierung ergibt („in der Regel“), handelt es sich um keine Fristvorgabe, die nicht überschritten werden kann, sondern um eine reine Planungsgröße für die zuständigen Zweckverbände für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung (ZRF). Wird in einem bestimmten Bereich diese Frist oft überschritten (Orientierungsgröße – die Frist wird in unter 80 Prozent der Fälle eingehalten), so muss die dortige Versorgungsstruktur durch den ZRF ggf. nachgebessert werden (z.B. durch eine neue Rettungswache oder Verlegung einer bestehenden Rettungswache).

Aufgrund der Vorgaben in der AVBayRDG werden Hilfsfristen nicht auf Gemeindeebene ermittelt, sondern auf Versorgungsbereichsebene. Dabei ist jeder Teil eines Gemeindegebiets in Bayern sowie die gemeindefreien Gebiete ausgehend von der planerisch kürzesten Fahrzeit dem festgelegten Versorgungsbereich einer Rettungswache zugeordnet. Wird jedoch die Fahrzeit von zwölf Minuten im Versorgungsbereich zwar eingehalten, in einem Gemeindegebiet aber in vielen Fällen überschritten, so hat der Zweckverband gemäß § 2 Abs. 4 S. 1 AVBayRDG nach pflichtgemäßem Ermessen dennoch über geeignete Maßnahmen zur Verbesserung (Änderung der Dispositionsstrategie, Verlagerung des Standorts etc.) zu entscheiden.

Nachfolgend wird die Einhaltung der 12-Minuten-Frist auf Gemeindeebene ausgewiesen^{*)}. Verlässliche Daten hierfür gibt es bis einschließlich Oktober 2014. Aufgrund der Kürze der für die Beantwortung zur Verfügung stehenden Zeit kann nicht auf einzelne Notfallereignisse bzw. auf die Begründung der Nichteinhaltung der Frist eingegangen werden.

^{*)} Von einem Abdruck wurde abgesehen. Die Daten sind als pdf-Dokument [hier](#) einsehbar.

4. Abgeordneter **Markus Ganserer** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Ich frage die Staatsregierung, welche konkreten Änderungen plant sie an den „Richtlinien für die Gewährung von Zuwendungen des Freistaats Bayern für den öffentlichen Personennahverkehr“ (RZÖPNV), nachdem die RZÖPNV Ende 2014 auslaufen und das Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr bei der Busförderung umfassende Veränderungen angekündigt hat, inwieweit bleiben Busse mit Rampe (Niederflurbus) oder Hublift (Hochflurbus mit max. 860 mm Fußbodenhöhe) weiterhin förderfähig und aus welchen Gründen plant die Staatsregierung Änderungen der RZÖPNV?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr

Die aktuelle Fassung der Richtlinien für die Gewährung von Zuwendungen des Freistaates Bayern für den öffentlichen Personennahverkehr (RZÖPNV) ist – wie vergangene Fassungen auch – auf einen Zeitraum von drei Jahren befristet (1. Januar 2012 bis 31. Dezember 2014). Konkrete inhaltliche Änderungen sind nicht geplant, lediglich eine Anpassung des Geltungsdatums in Nr. 32 ist beabsichtigt.

Was die Änderungen der Busförderung betrifft, ist beabsichtigt, auf die gestiegenen Anforderungen an die Barrierefreiheit, die aus der UN-Behindertenrechtskonvention, dem Personenbeförderungsgesetz (PBefG) und der Zielsetzung der Staatsregierung, die Barrierefreiheit im öffentlichen Raum und damit auch im ÖPNV voranzutreiben (Bayern barrierefrei 2023), resultieren, zu reagieren. Ein konkretes Konzept wird zurzeit erarbeitet. Übergangsweise wird die Geltungsdauer der RZÖPNV zunächst um ein Jahr verlängert.

5. Abgeordnete
**Ulrike
Gote**
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)

Schriftliche Anfrage, die als Anfrage zum Plenum gestellt wurde (§ 72 Abs. 1 Satz 2 GeschOLT):

Vor dem Hintergrund, dass Medienberichten zufolge (Nordbayerischer Kurier, 18. Oktober 2014) ab 1997 mit Mario B. eine der zentralen Figuren des rechtsradikalen Thüringer Heimatschutzes jahrelang im Verbindungshaus der Burschenschaft Thessalia zu Prag in Bayreuth lebte, frage ich die Staatsregierung:

1. Wie beurteilt die Staatsregierung die Tatsache, dass die Burschenschaft Thessalia zu Prag sich zu ihren Aufnahmekriterien in der Zeitschrift der Deutschen Burschenschaft (DB), den Burschenschaftlichen Blättern, folgendermaßen äußert „So weist Professor J. Phillipe Rushton in seinem Werk 'Rasse, Evolution und Verhalten' ein signifikantes asiatisches/europäisches/negrides Gefälle nach, welches in Bezug auf die Entwicklungsgeschwindigkeit, die Sterberaten, die Persönlichkeit, das Funktionieren der Familie, die Gesetzestreue, die Sozialorganisation und andere Variablen erkennbar sei. Obwohl es sich bei den Ergebnissen sämtlicher Untersuchungen naturgemäß nur um Durchschnittswerte handelt, kann als unbestreitbar festgehalten werden, daß gewisse Charaktereigenschaften für bestimmte Völker und Arten typusbestimmend sind,...“ und die Mitgliedschaft von Menschen mit „nicht-europäischer Gesichtszüge- und Körpermorphologie“ ausschließt?

2.1 Welche Kriterien sind ausschlaggebend dafür, dass die Danubia im bayerischen Verfassungsschutzbericht 2013 Erwähnung findet, die Thessalia hingegen nicht, wo doch der bekannte NPD-Aktivist Andreas Wölfel sowie der NSU-Unterstützer Mario B. ebenfalls Thessalen sind?

2.2 Inwieweit unterscheiden sich die Äußerungen der Thessalia in den Augen der Staatsregierung von der Aktivitas der Burschenschaft Danubia, die laut dem Verfassungsschutzbericht 2013 „einen übersteigerten Nationalismus im völkischen Sinne“ propagiert?

2.3 Inwieweit sieht die Staatsregierung in den unter 1. aufgeführten Äußerungen und dem Aufnahmekriterium, „daß nur Thessale werden kann, wer deutscher Herkunft ist, egal welchen Paß er trägt“, einen Anhaltspunkt für verfassungsfeindliche Bestrebungen und oder volksverhetzende bzw. rechtsextremistische Tendenzen innerhalb der Thessalia?

3.1 Wie beurteilt die Staatsregierung die Tatsache, dass der Thessale Mario B. im NSU-Abschlussbericht des Landes Thüringen mit voller Nennung seines Namens und Burschenschaftsnamens als einer von zehn Unterstützern des NSU eingestuft wird und welche Konsequenzen zieht die Staatsregierung daraus?

3.2 Welche Konsequenzen zieht die Staatsregierung aus der neuen Erkenntnis, dass der NSU-Unterstützer Mario B. über mehrere Jahre im Verbindungshaus der Burschenschaft Thessalia gemeldet war und die Burschenschaft somit bekennenden Neonazis ein Zuhause gibt?

4.1 Welche Kenntnisse hat die Staatsregierung über die Verbindungen der Thessalen Mario B., Andreas Wölfel und Stefan Hammer zu anderen rechts-extremistischen Organisationen und Verbänden?

4.2 Sind der Staatsregierung außer den genannten noch andere Thessalen bekannt, die Beziehungen zur rechtsextremistischen Szene unterhalten oder in der Vergangenheit unterhalten haben (Bitte um Auflistung)?

5. Welche Angehörige der Staatsregierung waren in der Vergangenheit bzw. sind derzeit noch Mitglieder einer Burschenschaft oder Verbindung, die im Dachverband der Deutschen Burschenschaft und/oder der Burschenschaftlichen Gemeinschaft organisiert sind (bitte möglichst mit Eintritts- und ggf. Austrittsdaten angeben)?

6.1 Wie beurteilt die Staatsregierung die Tatsache, dass die Thessalia ihr Stiftungsfest im Oktober 2014 in den Räumlichkeiten der Eremitage in Bayreuth abhielt, wie dem Facebook-Auftritt der Burschenschaft zu entnehmen ist?

6.2 Gibt die Staatsregierung den Pächterinnen und Pächtern ihrer Liegenschaften Richtlinien und/oder Hilfestellungen bezüglich Nutzung und/oder Vermietung durch bzw. an verschiedene gesellschaftliche Gruppen und/oder Organisationen an die Hand?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr

Zu den Fragen 1., 2.1, 2.2 und 2.3:

Die Fragen 1., 2.1, 2.2 und 2.3 werden gemeinsam beantwortet.

Der Beobachtungsauftrag des Bayerischen Landesamtes für Verfassungsschutz (BayLfV) ergibt sich aus Art. 3 Abs. 1 des Bayerischen Verfassungsschutzgesetzes (BayVSG). Hiernach werden Informationen, insbesondere sach- und personenbezogene Auskünfte, Nachrichten und Unterlagen über Bestrebungen oder Tätigkeiten gesammelt und ausgewertet.

Gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 Buchstabe c des Bundesverfassungsschutzgesetzes (BVerfSchG) handelt es sich bei Bestrebungen gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung um politisch bestimmte, ziel- und zweckgerichtete Verhaltensweisen in einem oder für einen Personenzusammenschluss, die darauf gerichtet sind, einen der in § 4 Abs. 2 BVerfSchG genannten Verfassungsgrundsätze zu beseitigen oder außer Geltung zu setzen. Politisch motiviert sind Verhaltensweisen dann, wenn sie ziel- und zweckgerichtet nach Machtanteilen bzw. nach Gestaltung des öffentlichen Lebens streben. Entscheidend ist das aktive (politische) Hinarbeiten mit dem Ziel der Beseitigung zumindest eines der Schutzgüter. Das Handeln der Akteure muss final auf das Ziel der Beseitigung oder des Außer-Geltung-Setzens des von der Rechtsordnung geschützten Rechtsgutes angelegt und beabsichtigt sein.

Stehen z.B. die Aufnahmebedingungen in eine studentische Verbindung in Zusammenhang mit rechtsextremistisch zu bewertenden Vorstellungen, prüft das BayLfV mit der gebotenen Aufmerksamkeit, ob auch zurechenbare Aktivitäten entfaltet werden, aus denen sich im Sinne der gesetzlichen Aufgabenstellung zugleich Bestrebungen gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung ergeben. Sollten sich dahingehende Anhaltspunkte verdichten, so erfolgt die förmliche Beobachtung durch das BayLfV.

Deutsche Burschenschaft

Obwohl in der Vergangenheit vereinzelte Fälle bekannt geworden sind, in denen Burschenschaften bzw. deren Mitglieder Kontakte in die rechtsextremistische Szene unterhalten haben, sind diese nicht automatisch rechtsextremistisch oder verfassungsfeindlich. Die überwiegende Mehrzahl der Burschenschaften entwickelt keine rechtsextremistisch zu bewertenden Aktivitäten und verfügt über keine Kontakte zu Rechtsextremisten oder der rechtsextremistischen Szene. Studentische Verbindungen dienen in der Regel dem Zweck, durch Freundschaften und gegenseitige Hilfe und Unterstützung ein lebenslanges soziales Beziehungsgeflecht zu schaffen.

Die Burschenschaft Thessalia zu Prag in Bayreuth gehört der Deutschen Burschenschaft (DB), dem Dachverband der studentischen Verbindungen in Deutschland und Österreich, an. Bei der DB liegen den Verfassungsschutzbehörden keine hinreichenden Anhaltspunkte für Bestrebungen vor, die gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung gerichtet sind. Von den insgesamt neun bayerischen Burschenschaften, die der DB angehören, liegen nur bei der Münchner Burschenschaft Danubia hinreichend gewichtige tatsächliche Anhaltspunkte für extremistische Bestrebungen vor, die eine Bearbeitung als Beobachtungsobjekt des BayLfV rechtfertigen.

Burschenschaft Thessalia zu Prag in Bayreuth

Die Aktivitas der Burschenschaft Thessalia zu Prag in Bayreuth und die der Burschenschaft Danubia unterscheiden sich hinsichtlich ihrer Aktivitäten. So treten bei den Veranstaltungen der Aktivitas der Münchner Burschenschaft Danubia seit Jahren immer wieder Referenten aus dem rechtsextremistischen Bereich auf. Diese, in Verantwortung der Aktivitas durchgeführten Veranstaltungen sind der Aktivitas zurechenbar.

Dem BayLfV liegen gegenwärtig keine hinreichend gewichtigen tatsächlichen Anhaltspunkte vor, dass die Aktivitas der Burschenschaft Thessalia zu Prag in Bayreuth durch Betätigungen selbst in zurechenbarer, politisch ziel- und zweckgerichteter Weise, Elemente der freiheitlichen demokratischen Grundordnung beseitigen oder außer Geltung setzen wollen. Der Verbindung zurechenbare Betätigungen von Einzelpersonen im rechtsextremistischen Bereich konnten bisher nicht nachgewiesen werden. Soweit einzelne Mitglieder der Verbindung sich in der rechtsextremistischen Szene bewegen, unterliegen diese dem Beobachtungsauftrag des Verfassungsschutzes. In diesem Zusammenhang wird vom Verfassungsschutz intensiv geprüft, ob von solchen Personen – der Verbindung zurechenbare – Aktivitäten (z.B. die Organisation extremistisch geprägter Vortragsreihen) ausgehen und dadurch Anhaltspunkte für ein insgesamt extremistisches Gepräge der studentischen Verbindung erkennbar werden.

Verfassungsschutzbericht

Mit dem jährlich erscheinenden Verfassungsschutzbericht informiert das Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr die Öffentlichkeit gem. Art. 15 BayVSG über tatsächliche Anhaltspunkte für verfassungsfeindliche Bestrebungen und Tätigkeiten. Die Berichterstattung orientiert sich dabei insbesondere an den aktuell bedeutsamen extremistischen Organisationen und stellt keine abschließende Aufzählung sämtlicher, dem Beobachtungsauftrag unterliegender, extremistischer Gruppierungen und ihrer Aktivitäten dar, um den Verfassungsschutzbericht nicht unnötig breit, unübersichtlich und damit zur Information der Öffentlichkeit ungeeignet werden zu lassen. Außerdem gibt der Verfassungsschutzbericht einen Überblick über Tätigkeitsschwerpunkte des Verfassungsschutzes im jeweiligen Berichtsjahr und hebt bedeutsame Ereignisse des Berichtszeitraums, insbesondere extremistisch motivierte Straftaten, besonders hervor, bei denen ein entsprechend hohes Informationsinteresse der Öffentlichkeit besteht.

Ob Erkenntnisse über die Aktivitäten der Aktivitas der Burschenschaft Danubia veröffentlichungsfähig und veröffentlichungswürdig sind, wird im Rahmen der Vorbereitung des Verfassungsschutzberichtes für das Jahr 2014 erneut geprüft. Hinsichtlich der Burschenschaft Thessalia zu Prag in Bayreuth ist eine Berichterstattung im Verfassungsschutzbericht mangels Beobachtungsauftrag weiterhin nicht veranlasst.

Zu den Fragen 3.1, 3.2, 4.1 und 4.2:

Die Fragen 3.1, 3.2, 4.1 und 4.2 werden gemeinsam beantwortet.

Dem BayLfV wurden im Rahmen der Beobachtung der rechtsextremistischen Szene wenige Erkenntnisse über Beziehungen von einzelnen Aktiven der Burschenschaft Thessalia zu Prag in Bayreuth zu rechtsextremistischen Organisationen bekannt. Der Burschenschaft zurechenbare Betätigungen von Einzelpersonen konnten bisher nicht nachgewiesen werden.

- Der rechtsextremistische Publizist Jürgen Schwab war bis zu seinem Ausschluss im Jahr 2002 Mitglied der Burschenschaft Thessalia zu Prag in Bayreuth

- Der Rechtsextremist Mario B. gehörte dem Thüringer Heimatschutz zur gleichen Zeit wie das NSU-Trio an.

Während seines Studiums war Mario B. mit Wohnsitz unter der Anschrift der Burschenschaft Thessalia zu Prag in Bayreuth gemeldet. Seine rechtsextremistischen Aktivitäten entwickelte Mario B. in Thüringen, jedoch nicht im Zusammenhang mit der Burschenschaft Thessalia zu Prag in Bayreuth. Die Aktivitäten von Mario B. können der Burschenschaft Thessalia zu Prag in Bayreuth nicht zugerechnet werden. Dem BayLfV liegen keine Erkenntnisse darüber vor, dass die Wohnsitznahme von Mario B. beziehungsweise die Burschenschaft selbst in Zusammenhang mit dem NSU gebracht werden kann.

Am 25. Oktober 2014 erklärte die Burschenschaft auf ihrem Facebook-Profil, dass Mario B. Mitglied der Burschenschaft war und verurteilte die Taten des NSU.

- Zu einem Herrn Stefan Hammer liegen im Zusammenhang mit der Schriftlichen Anfrage keine Erkenntnisse vor. Allerdings geht das Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr aufgrund des Gesamtkontextes der Schriftlichen Anfrage davon aus, dass hier der Rechtsanwalt Stefan Hammer gemeint ist. Stefan Hammer wurde im Jahr 1987 als Gründungsmitglied der Rechtsrockband „Noie Werte“ bekannt. Die Band löste sich im Jahr 2010 auf. Er wird jedoch weiterhin im Impressum der Internetseite www.noie-werte.de mit seiner Reutlinger Anschrift genannt. Stefan Hammer betreibt in Reutlingen (Baden-Württemberg) eine Rechtsanwaltskanzlei. In dieser Kanzlei ist auch Herr Rechtsanwalt Andreas Wölfel beschäftigt. Über rechtsextremistisch zu bewertende Aktivitäten in Baden-Württemberg liegen dem BayLfV keine Erkenntnisse vor.
- Andreas Wölfel nahm im März 2003 und März 2004 an jeweils einem Skinhead-Konzert im Landkreis Würzburg bzw. Landkreis Neustadt an der Waldnaab teil. Zudem ist die Mitgliedschaft von Herrn Wölfel in der NPD bekannt. Im Rahmen seiner Mitgliedschaft beteiligte er sich in der Vergangenheit an Veranstaltungen der NPD. Darüber hinaus vertritt die Kanzlei Stefan Hammer (diese wird wiederum durch Herrn Rechtsanwalt Wölfel vertreten) den Verein Midgard e.V. in einem Klageverfahren vor dem Verwaltungsgericht München. Der Verein Midgard e.V. wendet sich in dem Rechtsstreit gegen seine Nennung im Verfassungsschutzbericht 2012.

zu Frage 5:

Eine Abfrage bei den Mitgliedern der Staatsregierung hat ergeben, dass keine Mitgliedschaften in Burschenschaften oder Verbindungen, die im Dachverband der Deutschen Burschenschaft und/oder der Burschenschaftlichen Gemeinschaft organisiert sind, bestehen oder bestanden.

zu Frage 6.1:

Die Veranstaltung der Burschenschaft Thessalia zu Prag in Bayreuth fand am 3. Oktober 2014 in der Schlossgaststätte Eremitage statt.

Die Burschenschaft veröffentlichte in ihrem Facebook-Profil am 4. Oktober 2014 Fotos des Festkommerses zum 150. Stiftungsfest. Am 7. Oktober 2014 bedankte sich die Burschenschaft in ihrem Facebook-Profil für die Teilnahme von 200 Personen. Das sehr zuverlässige Pächterehepaar hatte von der Ausrichtung einzelner Mitglieder der Thessalia zu Prag bei der Veranstaltungsanfrage keine Kenntnis. Sie erfuhren davon erst durch einen Zeitungsbericht im „Nordbayerischen Kurier“ vom 15. Oktober 2014. Die Pächter hätten die Veranstaltungsanfrage abgelehnt, wenn sie im Vorfeld davon Kenntnis gehabt hätten.

zu Frage 6.2:

Im Pachtvertrag der Schlösserverwaltung ist folgende Passage enthalten: „Der Betrieb muss so geführt werden, dass er allen Anforderungen, die an einen zeitgemäßen Betrieb, besonders auch im

Hinblick auf die Stellung des Verpächters, gestellt werden können, genügt.“ Die Pächterinnen und Pächter können den Betrieb im Rahmen der geltenden Gesetze führen. Die Pächterinnen und Pächter reagieren regelmäßig auf Hinweise der örtlichen Sicherheitsbehörden, wenn diese im Vorfeld einer Veranstaltung oder generell auf mögliche Probleme oder Gefahren hinweisen.

Die Bayerische Informationsstelle gegen Extremismus (BIGE) bietet über das gemeinsam mit der Landeszentrale für politische Bildungsarbeit betriebene Internetportal umfassende Informationen zur Lage in Bayern und den Gefahren des Rechts- und Linksextremismus an. Außerdem steht die BIGE für eine individuelle Beratung zur Verfügung.

6. Abgeordneter **Jürgen Mistol** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Ich frage die Staatsregierung, sind die neuen Fahrzeuge vom Typ PESA LINK, die zum Fahrplanwechsel auf der Strecke Regensburg – Schwandorf – Weiden – Marktredwitz – Cheb zum Einsatz kommen sollen, mittlerweile vom Eisenbahnbundesamt zugelassen und kann das Zugangebot ab kommendem Sonntag, dem 14. Dezember 2014, wie geplant an den Start gehen?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr

Nach Informationen der Staatsregierung ist das Zulassungsverfahren beim Eisenbahnbundesamt noch nicht abgeschlossen. Zum Fahrplanwechsel greift daher das für diesen Fall vorgesehene Ersatzkonzept: Auf der Strecke Marktredwitz – Cheb kommt ein Fahrzeug aus dem sächsischen Vogtlandnetz zum Einsatz. Auf der Hauptachse Regensburg – Marktredwitz fahren die bisher verwendeten Fahrzeuge vom Typ Desiro weiter. Da dieser Fahrzeugtyp niederflurig, klimatisiert und gut motorisiert ist und auch annähernd der Kapazität der PESA LINK entspricht, sind die qualitativen Abweichungen vom vertraglich geschuldeten Zustand nicht gravierend. Alle vom Freistaat Bayern bestellten Zugleistungen können gefahren werden, die geplanten Mehrleistungen mit täglich durchgehendem Stundentakt und Taktverdichtungen in der Hauptverkehrszeit werden vollumfänglich erbracht. Insbesondere der Halbstunden-Rhythmus Regensburg – Schwandorf aus stündlicher Oberpfalzbahn in Kombination mit den jeweils zweistündlichen ALEX- und Regional-Express-Leistungen wird in vollem Umfang umgesetzt.

7. Abgeordneter **Alexander Muthmann** (FREIE WÄHLER) Nachdem der Landkreis Passau bereits den Förderbescheid 2014 zu den Fördermitteln für den öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) erhalten hat, frage ich die Staatsregierung, wie hoch die ÖPNV-Zuweisungen 2003 bis 2014 in absoluten Zahlen pro Landkreis in Niederbayern sind und wie hoch der prozentuale Anteil an Förderung im Vergleich zu den jeweiligen benötigten ÖPNV-Gesamtaufwendungen der Landkreise in Niederbayern in der Zeit von 2003 bis 2014 ist (Auflistung nach Landkreisen und Jahren)?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr

Die erbetenen Informationen wurden in beigefügter Übersicht zusammengestellt. *)

*) Von einem Abdruck wurde abgesehen. Die Übersicht ist als pdf-Dokument [hier](#) einsehbar.

8. Abgeordneter **Dr. Christoph Rabenstein** (SPD) Ich frage die Staatsregierung, wie beurteilt sie die Forderungen der oberfränkischen Regierungsvizepräsidentin und der Handwerkskammer für Oberfranken bezüglich eines sicheren Aufenthaltsrechts von Flüchtlingen nach einer abgeschlossenen Ausbildung sowie ergänzend den Vorschlag der sogenannten 3 + 2-Regel des Bayerischen Handwerkstages, bei der demnach Unternehmen eine Garantie zugesichert wird, dass Flüchtlinge nicht während der Ausbildung und zwei Jahre nach erfolgreich abgeschlossener Ausbildung ausgewiesen werden können, und welche Maßnahmen werden von der Staatsregierung ergriffen, diese Forderungen umzusetzen?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr

Flüchtlingen wird infolge der ihnen durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge nach § 3 des Asylverfahrensgesetzes (AsylVfG) zuerkannten Flüchtlingseigenschaft von den Ausländerbehörden eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 2 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) erteilt. Sie verfügen damit über ein sicheres Aufenthaltsrecht, das sie zur Ausbildung und einer daran anschließenden beruflichen Tätigkeit berechtigt. Nach § 56 Abs. 1 AufenthG genießen Flüchtlinge einen besonderen Ausweisungsschutz. Sie können nur aus schwerwiegenden Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung ausgewiesen werden. An diesen bundesrechtlichen Vorgaben hält die Staatsregierung fest.

Das Gleiche gilt im Ergebnis für Asylbewerberinnen und -bewerber, die das Bundesamt als Asylberechtigte nach Art. 16a Abs. 1 des Grundgesetzes anerkannt hat, mit Einschränkungen hinsichtlich des besonderen Ausweisungsschutzes auch für subsidiär Schutzberechtigte nach § 4 AsylVfG und für Personen, bei denen ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 5 oder 7 AufenthG festgestellt wurde.

Asylbewerberinnen und -bewerbern, über deren Asylantrag noch nicht entschieden ist, wird eine Aufenthaltsgestattung ausgestellt; bis zum bestandskräftigen Abschluss des Asylverfahrens haben sie damit ein sicheres Aufenthaltsrecht; nach dreimonatigem Aufenthalt kann ihnen die Ausländerbehörde die Erlaubnis für eine betriebliche Ausbildung oder eine daran anschließenden beruflichen Tätigkeit erteilen.

Ausländerinnen und Ausländer, deren Asylantrag vom Bundesamt bestandskräftig abgelehnt worden ist, sind ausreisepflichtig. Kommen sie ihrer Ausreisepflicht nicht nach und ist die Abschiebung unmöglich, wird ihnen eine Duldung erteilt. In dieser Zeit kann ihnen die Ausländerbehörde die Zustimmung für eine betriebliche Ausbildung und eine daran anschließende berufliche Tätigkeit erteilen. Für das letzte Schul- oder Ausbildungsjahr kommt zudem nach den bundesweit geltenden Verwaltungsvorschriften die Erteilung einer Ermessensduldung in Betracht. Nach erfolgreichem Abschluss der Ausbildung kann ihnen eine Aufenthaltserlaubnis nach § 18a AufenthG für qualifizierte Geduldete zum Zweck der Beschäftigung erteilt werden, die verlängert werden und unter den Voraussetzungen des § 9 AufenthG nach fünf Jahren zu einer Niederlassungserlaubnis erstarken kann.

Die Staatsregierung prüft, ob an dieser Rechtslage, die in weiten Teilen bereits über die in der Anfrage genannten Vorschläge hinausgeht, Änderungsbedarf besteht.

9. Abgeordnete
Gabi Schmidt
(FREIE WÄHLER)
- Ich frage die Staatsregierung, wie sind die einzelnen Bahnübergänge in Bayern technisch gesichert (sortiert nach Regierungsbezirken), wie viele Unfälle ereigneten sich in den vergangenen fünf Jahren je Bahnübergang und an welchen Bahnübergängen werden in den kommenden fünf Jahren technische Sicherungen ausgebaut?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr

An Strecken der Deutsche Bahn (DB) Netz AG in Bayern gab es nach Angaben der Bundesregierung im Jahr 2010 (Stand der Erhebung) insgesamt 3.522 Bahnübergänge, davon 1.554 technisch gesicherte.

Die technische Sicherung erfolgte bei

- 306 Bahnübergängen durch Blinklicht oder Lichtzeichen,
- 945 Bahnübergängen durch Halbschranken und
- 303 Bahnübergängen durch Vollschranken.

Bei den nichtbundeseigenen Eisenbahnen (NE) gab es im Jahr 2012 (Stand der Erhebung) in Bayern insgesamt 344 technisch gesicherte Bahnübergänge.

In den vergangenen fünf Jahren wurden in der polizeilichen Statistik folgende Verkehrsunfallzahlen an Bahnübergängen in Bayern registriert, einschließlich der nicht technisch gesicherten:

Jahr:	2009	2010	2011	2012	2013
Unfälle:	53	46	58	58	41

Eine differenziertere Auflistung ist kurzfristig nicht möglich.

Sicherungsanlagen für Bahnübergänge gehören zu den Betriebsanlagen der Eisenbahn. Der Staatsregierung ist nicht bekannt, an welchen Bahnübergängen die zahlreichen privaten Eisenbahnunternehmen im Freistaat Bayern in den kommenden fünf Jahren Ausbaumaßnahmen an technischen Sicherungsanlagen beabsichtigen.

10. Abgeordnete
Katharina Schulze
(BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Ich frage die Staatsregierung, nach welchen Kriterien (ökologische, wirtschaftliche, gesundheitliche) die Vergabe der Produktion der neuen Polizeiuniformen erfolgt und wie sichergestellt wird, dass die Produktion unter Einhaltung sozialer, medizinischer und ökologischer Standards erfolgt und dass die Produktion ohne ausbeuterische Kinderarbeit erfolgt?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr

Die Vergabe der Produktion der neuen Polizeiuniform wird gemäß den geltenden rechtlichen Bestimmungen erfolgen. Aufträge werden im Wettbewerb und im Wege transparenter Vergabeverfahren an geeignete Unternehmen zu angemessenen Preisen vergeben. Der Auftraggeber fordert dabei von den potentiellen Auftragnehmern eine Erklärung hinsichtlich der Einhaltung ökologischer, gesundheitlicher und sozialer Standards. Der Auftraggeber nimmt regelmäßig eine Qualitätsüberprüfung der auszuliefernden Produkte vor, unter anderem durch Inaugenscheinnahme der Fertigungsbedingungen vor Ort.

11. Abgeordneter **Florian Streibl** (FREIE WÄHLER) Ich frage die Staatsregierung, welche Ergebnisse erbrachten die nach dem von Ministerpräsident Horst Seehofer einberufenen Runden Tisch zur Verlängerung der S7 von Wolfratshausen nach Geretsried vom Januar 2014 festgelegten Arbeitsaufträge bislang und wann ist mit einem weiteren Runden Tisch in der Frage zu rechnen?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr

Zur Umsetzung der Vereinbarungen des Runden Tisches vom Januar 2014 hat der Freistaat Bayern veranlasst, dass die alternativen Vorschläge für den Bereich des Bahnübergangs an der Sauerlacher Straße in Wolfratshausen durch die Deutsche Bahn zusammen mit externen Planungsbüros vergleichenden Bewertungen unterzogen werden. Die Bewertungen konnten noch nicht abgeschlossen werden. Die Staatsregierung geht davon aus, dass in der ersten Jahreshälfte 2015 mit Ergebnissen gerechnet werden kann. Eine entsprechende Erörterung der Ergebnisse im Rahmen des Runden Tisches wird von der Staatsregierung sichergestellt.

12. Abgeordneter **Dr. Karl Vetter** (FREIE WÄHLER) Nachdem private Messungen in den Bereichen Grabenstraße, Dieberger Weg, Herrenstraße (Altstadtbereich) und Vogelherdsiedlung entlang der 2013 für den Verkehr freigegebenen Umgehungsstraße (B 20) in Furth im Wald sehr hohe Schallpegel von nachts über 70 dB ergeben haben, frage ich die Staatsregierung, sieht sie eine Möglichkeit, in den genannten Bereichen staatliche Schallmessungen durchführen zu lassen und welche Möglichkeiten sieht sie, um die Lärmbelastung der anliegenden Bürger in Zukunft deutlich zu senken und maximal auf die gesetzlich vorgeschriebenen Werte zu begrenzen?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr

Lärmpegelmessungen sind sehr stark von Witterungseinflüssen, Verkehrsschwankungen, Hintergrundgeräuschen etc. abhängig und liefern unter veränderten Randbedingungen unterschiedliche Messergebnisse. Lärmmessungen sind daher als nicht repräsentative „Momentaufnahmen“ für eine nachvollziehbare Beurteilung der Lärmbelastung nicht geeignet. Die Verkehrslärmschutzverordnung

(16. BImSchV) schreibt deshalb zwingend vor, dass die von öffentlichen Straßen ausgehende Lärmbelastung ausschließlich durch Berechnung ermittelt werden darf; auch das Berechnungsverfahren (RLS-90) wird dort vorgegeben. Berechnungen gewährleisten – vor allem im Interesse der Gleichbehandlung – die Vergleichbarkeit der Ergebnisse und die jederzeitige Reproduzierbarkeit, z.B. für die Nachprüfung von Verwaltungsentscheidungen. Es wird daher keine Möglichkeit gesehen, in den genannten Bereichen staatliche Schallmessungen durchführen zu lassen.

In den genannten Bereichen Grabenstraße, Dieberger Weg, Herrenstraße (Altstadtbereich) und Vogelherdsiedlung sind die Immissionsgrenzwerte zum Großteil deutlich unterschritten, sodass die Regierung der Oberpfalz im Planfeststellungsverfahren für die Ortsumgehung Furth im Wald für diese Bereiche zusätzlich zum auch für den Lärmschutz der Anlieger wesentlichen Chambtunnel keine weiteren Lärmschutzmaßnahmen für notwendig erkannt und planfestgestellt hat. Eine aktuelle Auswertung der in diesem Straßenabschnitt der B 20 vorhandenen Dauerzählstelle bestätigt die Einhaltung der Verkehrsprognosen: Die vorhandene Verkehrsbelastung der B 20 liegt nämlich unter der Prognosebelastung, die den Lärmberechnungen im Planfeststellungsverfahren zugrunde gelegt worden war.

Da die Immissionsgrenzwerte nicht überschritten sind, kann die Lärmbelastung der anliegenden Bürger nur auf freiwilliger Basis gesenkt werden. So hätte bei der Bauausführung der Ortsumgehung das Staatliche Bauamt Regensburg die erforderlichen Erdmassen kostenlos zur Verfügung gestellt, um einen Lärmschutzwall auf freiwilliger Basis zu errichten. Die Stadt Furth im Wald sah aber keine Möglichkeit, den Kostenanteil für den Grunderwerb und die notwendige Entwässerung zu übernehmen, so dass der Lärmschutzwall letztendlich nicht zur Ausführung kam.

13. Abgeordneter **Benno Zierer** (FREIE WÄHLER) Ich frage die Staatsregierung, welche Bundestags- und Landtagsabgeordneten und Vertreter (bitte auch deren Kommunen auflisten) haben persönliche Einladungen zur Informationsveranstaltung des Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr zur B 15neu am 6. Dezember 2014 in Hinterberg bei Dorfen erhalten, von welchen Bürgerinitiativen wurden Vertreter eingeladen und nach welchen Kriterien wurde festgelegt, wer eine persönliche Einladung zu dieser Veranstaltung erhält?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr

Bei der B 15neu-Verkehrskonferenz wurde über den Planungsstand der B 15neu zwischen Landshut und Haag i. OB informiert und ein bestandsorientierter Trassenverlauf der B 15neu zwischen Landshut und Haag i. OB vorgestellt. Kriterium für die Einladung der Teilnehmer war die örtliche Zuständigkeit als Abgeordneter (MdB, MdL), als Landrat oder als Erster Bürgermeister.

Darüber hinaus wurde den zwei wichtigsten Initiativen („Gemeinschaft der Betroffenen und Gegner der Autobahntrasse Regensburg – Rosenheim e.V.“ und „Initiative PRO B15neu“) Gelegenheit gegeben, mit jeweils zwei Vertretern teilzunehmen. Entsprechend haben folgende Abgeordnete, Landräte und Bürgermeister aus dem Planungsraum sowie die Initiativen „Gemeinschaft der Betroffenen und Gegner der Autobahntrasse Regensburg – Rosenheim e.V.“ und „Initiative PRO B15neu“ Einladungen erhalten:

Deutscher Bundestag:

Frau Julia Bartz, MdB
Herr Dr. Thomas Gambke, MdB
Herr Dr. Andreas Lenz, MdB, Wahlkreis Erding-Ebersberg
Herr Stephan Mayer, MdB, Wahlkreis Altötting
Herr Florian Oßner, MdB, Wahlkreis Landshut
Herr Ewald Schurer, MdB

Landtag:

Herr Fraktionsvorsitzender Hubert Aiwanger, MdL
Herr Staatsminister a. D. Erwin Huber, MdL, Stimmkreis Dingolfing
Herr Staatsminister Dr. Marcel Huber, MdL, Stimmkreis Mühldorf a. Inn
Herr Günther Knoblauch, MdL
Herr Helmut Radlmeier, MdL, Stimmkreis Landshut
Frau Doris Rauscher, MdL
Frau Staatsministerin Ulrike Scharf, MdL, Stimmkreis Erding
Frau Rosi Steinberger, MdL,
Frau Johanna Werner-Muggendorfer, MdL
Frau Jutta Widmann, MdL

Landkreise:

Herr Landrat Martin Bayerstorfer, Landkreis Erding,
Herr Landrat Peter Dreier, Landkreis Landshut,
Herr Landrat Georg Huber, Landkreis Mühldorf a. Inn.

Kommunen:

Herr Erster Bürgermeister Dr. Karl Dürner, Schwindegg
Herr Erster Bürgermeister Franz Ehgartner, Obertaufkirchen
Frau Erste Bürgermeisterin Ursula Eibl, Steinkirchen
Herr Erster Bürgermeister Thomas Einwang, Buchbach
Herr Erster Bürgermeister Karl Fischberger, Soyen
Herr Erster Bürgermeister Ulrich Gaigl, Sankt Wolfgang
Frau Erste Bürgermeisterin Birgit Gatz, Tiefenbach
Herr Erster Bürgermeister Bernhard Gerauer, Neufraunhofen
Herr Erster Bürgermeister Rainer Greilmeier, Rattenkirchen
Herr Erster Bürgermeister Ludwig Greimel, Velden
Herr Erster Bürgermeister Heinz Grundner, Dorfen
Herr Erster Bürgermeister Helmut Haider, Vilsbiburg
Frau Erste Bürgermeisterin Annemarie Haslberger, Reichertsheim
Frau Erste Bürgermeisterin Luise Hausberger, Altfraunhofen
Herr Erster Bürgermeister Michael Hausperger, Oberbergkirchen
Herr Erster Bürgermeister Franz Hofstetter, Taufkirchen
Herr Erster Bürgermeister Josef Kirchmaier, Maitenbeth
Herr Erster Bürgermeister Helmut Kirmeier, Heldenstein
Herr Erster Bürgermeister Alfons Linner, Kirchdorf
Herr Erster Bürgermeister Sebastian Linner, Rechtmehring
Frau Erste Bürgermeisterin Monika Maier, Bodenkirchen
Frau Erste Bürgermeisterin Rosa-Maria Maurer, Adlkofen
Frau Erste Bürgermeisterin Michaela Mühlen, Inning a. Holz
Herr Erster Bürgermeister Dieter Neubauer, Essenbach
Frau Erste Bürgermeisterin Maria Neudecker, Velden
Herr Erster Bürgermeister Heribert Niedermaier, Hohenpolding
Herr Oberbürgermeister Hans Rampf, Landshut
Herr Erster Bürgermeister Josef Reff, Geisenhausen

Frau Erste Bürgermeisterin Katharina Rottenwallner, Altfraunhofen
Frau Erste Bürgermeisterin Elisabeth Schätz, Markt Haag i. OB
Herr Erster Bürgermeister Georg Spornkraft-Penker, Vilsheim
Herr Erster Bürgermeister Norbert Strahllechner, Gars a. Inn
Herr Erster Bürgermeister Andreas Strauß, Ergolding
Herr Erster Bürgermeister Ottmar Wimmer, Ampfing

Initiativen:

Gemeinschaft der Betroffenen und Gegner der Autobahntrasse Regensburg – Rosenheim e.V.
Initiative PRO B15neu

Geschäftsbereich des Staatsministeriums der Justiz

14. Abgeordneter **Andreas Lotte** (SPD) Ich frage die Staatsregierung, wie ist der Durchschnitt der bayerischen Mietpreissteigerungen (aktuellste verfügbare Daten), welche Gebiete Bayerns sind von den bayerischen Durchschnitt übersteigenden Mietpreissteigerungen betroffen, und inwiefern decken sich diese Gebiete mit den Gebieten in der Kappungsgrenzenesenkungsverordnung (Auflistung der konkreten Gebiete und Schnittmengen)?

Antwort des Staatsministeriums der Justiz im Einvernehmen mit dem Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr

Laut Verbraucherpreisindex Bayern sind die Wohnungsmieten (Nettokalnmieten und Wohnungsnebenkosten)

- von November 2010 bis November 2011 um 1,3 Prozent,
- von November 2011 bis November 2012 um 1,4 Prozent,
- von November 2012 bis November 2013 um 1,2 Prozent,
- von November 2013 bis November 2014 um 1,5 Prozent

gestiegen.

Im Jahresdurchschnitt sind die Wohnungsmieten

- von 2010 bis 2011 um 1,3 Prozent,
- von 2011 bis 2012 um 1,3 Prozent,
- von 2012 bis 2013 um 1,2 Prozent

gestiegen.

Aufgrund diverser Studien und Veröffentlichungen ist allgemein bekannt, dass die Mietpreissteigerungen in den Ballungsräumen regelmäßig höher ausfallen als im ländlichen Raum. Die amtliche Statistik ermittelt allerdings keine regionalen Indizes zur Mietpreisentwicklung. Mietpreise werden lediglich im Vier-Jahres-Turnus im Rahmen des Mikrozensus erfasst. Da es sich beim Mikrozensus um eine Stichprobenerhebung bei einem Prozent der Bevölkerung handelt, sind regionalen Auswertungen aber Grenzen gesetzt. So liegen auf kommunaler Ebene nur für die drei größten bayeri-

schen Städte München, Nürnberg und Augsburg – die sämtlich der Gebietskulisse der Kappungsgrenzenenkungsverordnung zugehören – statistisch verlässliche Zahlen vor. Die jüngsten Zahlen stammen jedoch aus dem Jahr 2010, sind zudem fehlerbehaftet und werden daher voraussichtlich revidiert. Statistisch fundierte Aussagen zu den Mietpreissteigerungen in den Gemeinden der Kappungsgrenzenenkungsverordnung sind daher nicht möglich.

Es wird indessen darauf hingewiesen, dass sich die Gebietskulisse der Kappungsgrenzenenkungsverordnung gemäß der der Verordnung zugrundeliegenden bundesgesetzlichen Ermächtigungsgrundlage (§ 558 Abs. 3 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches – BGB) nicht in erster Linie an der Mietpreisentwicklung zu orientieren hat, sondern danach, ob „die ausreichende Versorgung der Bevölkerung mit Mietwohnungen zu angemessenen Bedingungen in einer Gemeinde oder einem Gemeindeteil besonders gefährdet ist“. Hierfür hat die Mietpreisentwicklung allenfalls eine sehr indirekte Aussagekraft, weil etwa in Städten mit seit jeher hohem Mietpreisniveau auch bei einer geringen Mietpreissteigerung die Versorgung der Bevölkerung zu angemessenen Bedingungen möglicherweise nicht gesichert ist, während in Städten mit einem hohen Mietpreisanstieg die Versorgung der Bevölkerung mit Mietwohnungen zu angemessenen Bedingungen sichergestellt sein kann, wenn dieser Anstieg auf der Grundlage eines niedrigen Mietniveaus erfolgt. Die Kappungsgrenzenenkungsverordnung orientierte sich stattdessen maßgeblich an den für die Wohnungsversorgung aussagekräftigen Parametern der Zugehörigkeit zur Gebietskulisse zur Kündigungssperrfrist nach der Wohnungsgebieteverordnung vom 15. Mai 2012, einer Einwohnerzahl von mindestens 50.000 Einwohnern, einer Zugehörigkeit zur Planungsregion 14 sowie eines Antrags des Stadt- oder Gemeinderats auf Aufnahme in die Gebietskulisse. Derzeit wird im Übrigen eine umfassende Aktualisierung der Gebietskulisse anhand aktueller statistischer Erhebungen vorbereitet.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst

15. Abgeordneter **Prof. (Univ. Li-ma) Dr. Peter Bauer** (FREIE WÄHLER)
- Ich frage die Staatsregierung, besteht beim Besuch einer offenen Ganztagschule (beispielsweise Grundschule) mit dem Schulprofil Inklusion für ein förderbedürftiges Kind im Sinne der Inklusion auch für die am Nachmittag erfolgte Betreuung mit Schulbegleitung oder einer heilpädagogischen Fachkraft von staatlicher Stelle Unterstützung und wenn dies nicht so sein sollte, wie steht dies mit der Umsetzung der Inklusion in Einklang und welche weiteren Möglichkeiten für förderbedürftige Kindern bei Beschulung in der Regelschule gibt es über den Vormittagsunterricht hinaus?

Antwort des Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst

Die Entscheidung über eine Schulbegleitung erfolgt durch die zuständigen Eingliederungshelfer, d.h. je nach Behinderungsart durch die Bezirke oder die Jugendämter. Der Einsatz von Schulbegleitern wird im Rahmen der gebundenen Ganztagschule als angemessene Hilfe zu einer angemessenen Schulbildung (§ 54 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 des Zwölften Sozialgesetzbuches – SGB XII – in Verbindung mit § 12 der Eingliederungshilfe-Verordnung) bewilligt, sofern ein entsprechender sozialrechtlicher Hilfebedarf besteht. Bei der offenen Ganztagschule kann die notwendige Begleitung

zumindest als Leistung zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft (§ 55 des Neunten Sozialgesetzbuches – SGB IX – in Verbindung mit § 54 Abs. 1 Satz 1 SGB XII) ermöglicht werden.

Die Entscheidung über die Gewährung von Leistungen der Eingliederungshilfe setzt immer eine genaue Einzelfallprüfung voraus.

Gegenwärtig verhandelt die Staatsregierung mit den kommunalen Spitzenverbänden über die Weiterentwicklung ganztägiger Bildungs- und Betreuungsangebote. In diesem Zusammenhang wird auch diskutiert, in welcher Form die Möglichkeiten im Rahmen der bestehenden ganztägigen Bildungs- und Betreuungsangebote für Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischen Förderbedarf erweitert werden können. Zum jetzigen Zeitpunkt sind noch keine Aussagen über die Ergebnisse möglich.

16. Abgeordneter
Günther Felbinger
(FREIE WÄHLER)
- Ich frage die Staatsregierung, ob das Urteil des Europäischen Gerichtshofs vom 26. November 2014 – C-22/13 – u.a. Auswirkungen auf im Freistaat Bayern befristet im schulischen Bereich vergebene Verträge hat, ob es insbesondere objektive und transparente Kriterien für die Prüfung, ob eine Verlängerung einem echten oder vorübergehenden Bedarf entspricht, gibt und welche Maßnahmen zur Vermeidung des missbräuchlichen Rückgriffs auf aufeinanderfolgende befristete Arbeitsverträge im schulischen Bereich ergriffen werden?

Antwort des Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst

Soweit im Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst befristete Arbeitsverträge mit Lehrkräften abgeschlossen werden, findet dies seinen Rahmen in den gesetzlichen Vorgaben, insbesondere dem Teilzeit- und Befristungsgesetz (TzBfG). Das TzBfG setzt die EU-Richtlinie über Teilzeitarbeit und die EU-Richtlinie über befristete Arbeitsverträge in deutsches Recht um und sieht differenzierte Vorgaben zu Befristungsgrund und Befristungsdauer vor.

Das Urteil des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) vom 26. November 2014 – C-22/13 u.a. – wird danach ausgewertet, ob der zu entscheidende Sachverhalt (das überprüfte italienische Gesetz) mit den hier geltenden gesetzlichen Vorgaben vergleichbar ist und ggf. Folgerungen zu ziehen sind.

17. Abgeordneter
Thomas Gehring
(BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Ich frage die Staatsregierung, wie lautet die durchschnittliche Übertrittsnote im Schuljahr 2013/2014 pro Schulamtsbezirk in Bayern (Klasse 4) und wie viel Prozent der Schülerinnen und Schüler mit Eignung für Mittelschule, Realschule oder Gymnasium sind der jeweiligen Empfehlung gefolgt?

Antwort des Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst

Im Rahmen der jährlichen Erhebung von Schülerdaten im Verfahren Amtliche Schuldaten, welche die Grundlage für die Bestimmung der Übertritte bzw. Übertrittsquoten bilden, werden keine Schülerleistungsmerkmale erfasst, sodass in den anonymisierten Einzeldatensätzen der übertretenden Schüler insbesondere keine Angaben zu den Übertrittsnoten bzw. Übertrittseignungen zur Verfügung stehen. Die Bestimmung durchschnittlicher Übertrittsnoten bzw. eine Differenzierung der tatsächlich erfolgten Übertritte nach den Eignungen ist daher nicht möglich. Dem Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst (StMBW) liegen über eine separat durchgeführte summarische Erhebung zu den Übertrittszeugnissen lediglich Erkenntnisse über die Verteilung der Eignungen bei den von den staatlichen und staatlich anerkannten Grundschulen ausgestellten Übertrittsgutachten vor.

Nachfolgende Tabellen 1 und 2 geben die relative Verteilung der Eignungen in den Übertrittsgutachten für die Übertritte zum Schuljahr 2013/2014 bzw. zum Schuljahr 2014/2015 für Bayern insgesamt sowie für die sieben Regierungsbezirke wieder. Im ersten Fall kann die Verteilung den (bereits verfügbaren) Quoten der direkten Übertritte gegenübergestellt werden, während im zweiten Fall Ergebnisse der amtlichen Schulstatistik zu den tatsächlich erfolgten Übertritten noch nicht vorliegen.

Tabelle 1. Verteilung der Eignungen in den Übertrittsgutachten sowie Quoten für den Übertritt zum Schuljahr 2013/14

Region	relative Verteilung der Eignungen in den Übertrittsgutachten der staatlichen und staatlich anerkannten Grundschulen			Quote der direkten Übertritte aus Jahrgangsstufe 4 der Grundschule			
	Eignung für die Mittelschule	Eignung für die Realschule	Eignung für das Gymnasium	an die Mittel-/Hauptschule	an die Realschule	an das Gymnasium	an sonstige Schularten
Bayern	31,7 %	16,2 %	52,0 %	30,7 %	28,1 %	39,3 %	1,8 %
Oberbayern	28,9 %	15,3 %	55,8 %	28,1 %	25,6 %	43,6 %	2,6 %
Niederbayern	35,3 %	16,9 %	47,8 %	33,9 %	33,0 %	32,3 %	0,8 %
Oberpfalz	36,0 %	15,4 %	48,6 %	34,3 %	30,2 %	34,6 %	0,9 %
Oberfranken	32,8 %	17,7 %	49,5 %	30,7 %	26,9 %	39,3 %	3,1 %
Mittelfranken	31,0 %	15,8 %	53,1 %	31,1 %	24,2 %	43,2 %	1,5 %
Unterfranken	33,3 %	18,0 %	48,7 %	30,4 %	30,2 %	38,0 %	1,4 %
Schwaben	32,6 %	16,9 %	50,5 %	32,7 %	32,3 %	34,0 %	1,0 %

Tabelle 2. Verteilung der Eignungen in den Übertrittsgutachten für den Übertritt zum Schuljahr 2014/15

Region	relative Verteilung der Eignungen in den Übertrittsgutachten der staatlichen und staatlich anerkannten Grundschulen		
	Eignung für die Mittelschule	Eignung für die Realschule	Eignung für das Gymnasium
Bayern	31,6 %	16,6 %	51,8 %
Oberbayern	28,5 %	15,9 %	55,6 %
Niederbayern	35,3 %	17,1 %	47,6 %
Oberpfalz	34,7 %	16,7 %	48,6 %
Oberfranken	33,8 %	15,7 %	50,5 %
Mittelfranken	31,4 %	16,6 %	52,0 %
Unterfranken	34,5 %	17,4 %	48,1 %
Schwaben	32,1 %	17,8 %	50,1 %

Die Aufgliederung der in Tabelle 2 dargestellten Verteilung der Eignungen für den Übertritt zum Schuljahr 2014/2015 nach den einzelnen Landkreisen und kreisfreien Städten in Bayern kann der Antwort des StMBW auf eine Schriftliche Anfrage der SPD-Abgeordneten Markus Rinderspacher und Martin Güll vom 12. Mai 2014 betreffend „Schuldaten für das Schuljahr 2013/2014“ (Drs. 17/2899) entnommen werden.

18. Abgeordnete **Ruth Müller** (SPD) Nachdem der Bayerische Rundfunk berichtet hat, dass an vielen bayerischen Schulen eine Videoüberwachung stattfindet, frage ich die Staatsregierung, an welchen Schulen in Niederbayern (aufgeschlüsselt nach Landkreisen und Gemeinden) eine Videoüberwachung stattfindet bzw. Tonaufnahmen durchgeführt werden, wie lange die Daten gespeichert werden, und ob die Schulfamilie und die Schulaufwandsträger dieser Überwachung zugestimmt haben?

Antwort des Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst

Über die Einrichtung einer Videoüberwachung entscheiden Schule und Sachaufwandsträger eigenverantwortlich vor Ort. Die Kommunalverwaltung und die Schulen verfügen über geschulte Datenschutzbeauftragte, die die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen sicherstellen sollen und sich bei Bedarf an ihre Aufsichtsbehörden oder auch an den Landesbeauftragten für den Datenschutz wenden können.

In der letzten Erhebung des damaligen Staatsministeriums des Innern zu Videoüberwachungsmaßnahmen öffentlicher Stellen, die im Jahr 2013 dem Landtag in einer Antwort der Staatsregierung vorgelegt wurde (Drs. 16/15571 vom 22. Februar 2013 zur Schriftlichen Anfrage der Frau Abgeordneten Christine Kamm), sind für Niederbayern folgende Schulen mit Videoüberwachungsmaßnahmen aufgeführt (jeweils ohne Tonaufnahmen):

Landkreis	Stadt/Gemeinde	Schule	Anzahl*
(kreisfreie Stadt)	Deggendorf	Sonderpädagogisches Förderzentrum Deggendorf	2
		Schule (nicht näher bezeichnet)	
(kreisfreie Stadt)	Landshut	Grundschule Konradin	2
		Grundschule St. Peter und Paul	
Lkr. Deggendorf	Plattling	Staatliche Realschule Plattling	3
	Schöllnach	Staatliche Realschule Schöllnach	
		Sonderpädagogisches Förderzentrum Schöllnach-Osterhofen	
Lkr. Dingolfing-Landau	Dingolfing	Schule (nicht näher bezeichnet)	2
	Markt Eichendorf	Grund- und Mittelschule Eichendorf	
Lkr. Freyung-Grafenau	Spiegelau	Grundschule Spiegelau	1

Lkr. Kelheim	Bad Abbach	Grundschule Bad Abbach	2
		Mittelschule Bad Abbach	
Lkr. Landshut	Vilsheim	Grundschule Vilsheim	1
Lkr. Passau	Pocking	Schule (<i>nicht näher bezeichnet</i>)	1
Lkr. Rottal-Inn	Eggenfelden	Schulzentrum	1
Summe			15

* Schulen mit Videoüberwachung/Landkreis

Angaben zur Speicherdauer sowie zur Zustimmung von Schulfamilie und Sachaufwandsträger sind in der Erhebung nicht enthalten. Von einer Zustimmung des Sachaufwandsträgers jedenfalls zur Grundentscheidung über die Installation der Kameras ist jedoch regelmäßig auszugehen, da derartige Kameras zum Sachaufwand gehören und vom Sachaufwandsträger beschafft werden, was ohne dessen Zustimmung nicht vorstellbar ist.

Eine aktuelle Abfrage bei allen 675 Schulen in Niederbayern ist in der für die Beantwortung einer Anfrage zum Plenum nach der Geschäftsordnung des Landtags gesetzten Frist nicht möglich.

19. Abgeordnete
**Verena
Osgyan**
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)

Vor dem Hintergrund der Tatsache, dass Ministerpräsident Horst Seehofer auf der 20-Jahr-Feier der Technischen Hochschule Ingolstadt (THI) laut „Donaukurier“ vom 13. Oktober 2014 angekündigt hat, „dass er sich für ein Promotionsrecht an allen Technischen Hochschulen – also auch an der THI – einsetzen wolle“, diese Ankündigung jedoch im Widerspruch zur Position des Staatsministers für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst, Dr. Ludwig Spaenle, steht (dieser argumentierte am 1. April 2014 in Ingolstadt anlässlich eines Grußworts beim Spatenstich für den Forschungsbau CARISSMA der Technischen Hochschule Ingolstadt gegen ein Promotionsrecht für Hochschulen für angewandte Wissenschaften (HAW) und kündigte mit dem Verweis darauf, dass man sich hierbei „auf dem richtigen Weg“ befinde an, „das Instrument der kooperativen Promotion weiter auszubauen“, (http://www.km.bayern.de/download/9368_140402_c11_carissma_ingolstadt.pdf), frage ich die Staatsregierung, wie sie grundsätzlich zum Promotionsrecht für HAW steht, wie sich die erwähnten Positionsunterschiede innerhalb der Staatsregierung erklären lassen und wie die konkreten Planungen zur von Ministerpräsident Horst Seehofer angekündigten Einführung des Promotionsrechts „an allen Technischen Hochschulen“ im Detail aussehen (Zeitplan, Konzept etc.)?

Antwort des Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst

Die Überlegungen der Staatsregierung, auf die die in der Anfrage erwähnten Positionierungen des Ministerpräsidenten Horst Seehofer und des Staatsministers für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst, Dr. Ludwig Spaenle, Bezug nehmen, setzen auf ein von beiden Hochschularten getragenes Modell einer Stärkung der Rolle der Hochschulen für angewandte Wissenschaften in gemeinsamen Promotionsprojekten von Universitäten und Hochschulen für angewandte Wissen-

schaften unter Wahrung der Profile der beiden Hochschulgattungen. Vor diesem Hintergrund bedarf es einer sorgfältigen Auswertung der Erfahrungen mit der kooperativen Promotion und einer Weiterentwicklung, die im Interesse von Promovenden und Wissenschaft die Stärken beider Hochschularten gezielt nutzt.

Zur konkreten Umsetzung hat das Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst bereits im Sommer 2014 eine Auswertung der Erfahrungen mit der kooperativen Promotion auf den Weg gebracht und eine gemeinsame Arbeitsgruppe der Hochschulverbände eingerichtet. Die Arbeitsgruppe wird am 14. Januar 2015 erstmals tagen. Dabei wird es in Auswertung der Erfahrungen mit der kooperativen Promotion um die Festlegung von Schritten zur Weiterentwicklung der Promotion bezogen auf konkrete Forschungsthemen und Standorte und eine Ausgestaltung von Kooperationen mit dem Ziel einer Stärkung der Rolle der Hochschulen für angewandte Wissenschaften in der Promotion gehen. Entsprechende, gemeinsam entwickelte Konzepte sollen zeitnah umgesetzt werden.

20. Abgeordneter **Prof. Dr. Michael Piazzolo** (FREIE WÄHLER) Ich frage die Staatsregierung, wie sich die Abgabebeträge der Schriften der Bayerischen Landeszentrale für politische Bildungsarbeit in den zurückliegenden zehn Jahren entwickelt haben, aufgeschlüsselt nach kostenpflichtigen und nicht kostenpflichtigen Schriften und dem Erscheinungsjahr der Schriften?

Antwort des Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst

Die Bayerische Landeszentrale für politische Bildungsarbeit gibt seit 1. August 2011 einen Teil ihrer Publikationen kostenpflichtig ab; diese Entscheidung geht auf eine entsprechende Anregung des Bayerischen Obersten Rechnungshofes zurück.

Für den in der Anfrage zum Plenum angesprochenen Zeitraum vor dem Jahr 2011 kann somit die in der Anfrage vorausgesetzte Differenzierung in kostenpflichtige und kostenlose Publikationen nicht dargelegt werden.

Für das Stichjahr 2011, in dem die Kostenpflichtigkeit eingeführt wurde, liegt ein Nachweis der Publikationsabgaben nur für das gesamte Jahr vor, sodass der in der Anfrage angesprochenen Differenzierung aussagekräftig nur durch einen Vergleich der Abgabebeträge ab dem Jahr 2012 mit den entsprechenden Nachweisen in den beiden Vorjahren entsprochen werden kann. Ein Jahresabschluss für das Jahr 2014 liegt noch nicht vor.

Weitere Daten über die Abgabebeträge und das Erscheinungsjahr können in der für die Beantwortung einer Anfrage zum Plenum nach der Geschäftsordnung für den Bayerischen Landtag zur Verfügung stehenden Frist nicht gemacht werden.

Es wird im Übrigen darauf hingewiesen, dass der zur Verfügung stehende Untersuchungszeitraum noch keine aussagekräftige Auswertung zulässt, da die Anzahl der Neupublikationen, die erfahrungsgemäß besonders stark nachgefragt werden, im genannten Zeitraum in Folge der Umstrukturierungsmaßnahmen innerhalb der Bayerischen Landeszentrale für politische Bildungsarbeit eher gering ausgefallen ist.

Hier ergibt sich folgendes Bild:

*) Von einem Abdruck wurde abgesehen. Die Tabelle ist als pdf-Dokument [hier](#) einsehbar.

21. Abgeordnete
Gisela Sengl
(BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Ich frage die Staatsregierung, wie viele Schulküchen, aufgeteilt nach Schulen, gibt es in Bayern, wie ist die durchschnittliche Größe und Einrichtung und wie oft werden diese Schulküchen im Rahmen des (Wahl-)Fachs „Hauswirtschaft“ durchschnittlich pro Schuljahr von den Schulen oder von anderen Nutzern, z. B. Volkshochschulen, genutzt?

Antwort des Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst

Die Bereitstellung, Einrichtung, Ausstattung, Bewirtschaftung und Unterhaltung der Schulanlage zählt zum Sachaufwand, für den bei öffentlichen Schulen die jeweiligen kommunalen Körperschaften zuständig sind (vgl. Art. 3 Abs. 2 Nr. 1, Art. 8 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes – BaySchFG). Dem Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst liegen zur Anzahl, Ausstattung und Nutzung von Schulküchen keine Erkenntnisse vor. Über eine Nutzung der Schulanlage bzw. von einzelnen Räumen für außerschulische Zwecke entscheidet der zuständige Aufwandsträger unter Wahrung der schulischen Belange im Benehmen mit dem Schulleiter oder der Schulleiterin (vgl. Art. 14 Abs. 3 BaySchFG).

Geschäftsbereich des Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat

22. Abgeordneter
Klaus Adelt
(SPD)
- Ich frage die Staatsregierung, wie hoch waren die Gewerbesteureinnahmen der kreisfreien Städte Bayerns in den Jahren 2003, 2008 und 2013?

Antwort des Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat

Die Gewerbesteureinnahmen brutto der kreisfreien Städte Bayerns beliefen sich im Jahr 2003 auf 1.723,1 Mio. Euro, im Jahr 2008 auf 3.295,4 Mio. Euro und im Jahr 2013 auf 4.022,5 Mio. Euro.

23. Abgeordneter
Dr. Sepp Dürr
(BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Ich frage die Staatsregierung, was die Beihilfestellen des Freistaates Bayern auf das Schreiben der Sonderkommission „Labor“ vom 5. August 2008 bezüglich eines „Großermittlungsverfahrens gegen den Laborkonzern Schotttdorf“ geantwortet, was sie danach veranlasst und wen sie über dieses Schreiben bzw. seinen Inhalt informiert haben?

Antwort des Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat

Das für die Beihilfeabrechnung zuständige Landesamt für Finanzen (LfF) wurde vom Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat (StMFLH) beauftragt, alle Fragen umfassend zu klären. Im StMFLH wurde außerdem eine Arbeitsgruppe eingerichtet, um die Abrechnungsverfahren weiter zu optimieren, z.B. durch neue digitale Verfahren.

Das Landeskriminalamt (LKA) hat eine Antwort des LfF erhalten, wonach zu den beiden im Schreiben des LKA vom 5. August 2008 gestellten Fragen keine Erkenntnisse vorliegen.

Das LfF ist reine Abrechnungsstelle. Nach gesetzlichen Zuständigkeiten (Bayerisches Beamtengesetz und Beihilfeverordnung) prüft es lediglich, ob die gestellte Rechnung den Gebührenordnungen entspricht und nach den Vorgaben des Beihilferechts erstattungsfähig ist. Eine tatsächliche Überprüfung der ärztlichen Leistung findet grundsätzlich nicht statt. Die Beihilfestellen haben gesetzlich auch keinerlei Befugnisse, dem Arzt gegenüber Beanstandungen oder Rückforderungen vorzunehmen.

24. Abgeordneter
Volkmar Halbleib
(SPD)
- Da laut Entwurf des Haushaltsplans 2015/2016 im Kap. 13 60 der Tit. 351 02 (Entnahmen aus der Haushaltssicherungs-, Kassenverstärkungs- und Bürgschaftssicherungsrücklage zur Finanzierung der Fonds der Offensiven Zukunft Bayern) wegfallen wird und die Mittel nicht mehr gesondert der Rücklage entnommen werden sollen, frage ich die Staatsregierung, wie hoch sollen nach ihrer Meinung die Mittel zum Ersatz der Dividenden für die Fonds (bisher 28.951,9 Tsd. Euro pro Jahr) künftig jährlich insgesamt sein, und wie will die Staatsregierung künftig eine Darstellung der Ersatzmittel für die Dividenden im Haushaltsplan gewährleisten, die sowohl einen Gesamtüberblick der Mittel gibt als auch deren Zusammenhang mit den Fonds bei der BayernLB verdeutlicht?

Antwort des Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat

Auf Anregung des Bayerischen Obersten Rechnungshofs in seinem Jahresbericht 2014 werden die Ausgaben für die Fonds der Offensiven Zukunft Bayern ab dem Doppelhaushalt 2015/2016 nicht mehr bei den ausgelaufenen Sonderprogrammen (OZB I, OZB II und OZB III) im Einzelplan 13, sondern in den Einzelplänen der jeweils fachlich zuständigen Geschäftsbereiche (Einzelpläne 07, 10, 12, 14 und 15) veranschlagt. Die Veranschlagung erfolgt dort zum Teil durch Erhöhung der Haushaltsansätze bei bestehenden Titeln bzw. Titelgruppen mit entsprechender Zweckbestimmung oder durch gesonderten Ausweis. Die Umsetzungen sind im Regierungsentwurf des Doppelhaushalts 2015/2016 bei den einschlägigen Haushaltsstellen erläutert.

Über den künftigen Mittelbedarf der bisherigen Fonds der Offensiven Zukunft Bayern wird im Rahmen der jeweiligen kommenden Haushaltsaufstellungen zu entscheiden sein. Im Regierungsentwurf des Doppelhaushalts 2015/2016 sind hierfür einvernehmlich mit den Ressorts Haushaltsmittel in Höhe von jeweils rund 25,1 Mio. Euro pro Jahr vorgesehen.

Ferner wird ab dem Doppelhaushalt 2015/2016 auch die Finanzierung der bisherigen Fonds der Offensiven Zukunft Bayern auf eine neue Grundlage gestellt. Die Finanzierung soll künftig nach dem Grundsatz der Gesamtddeckung aus allgemeinen Deckungsmitteln des Staatshaushalts erfolgen und nicht mehr aus zweckgebundenen Anteilen an Dividendenausschüttungen der BayernLB bzw. in Jahren ohne Dividendenausschüttung ersatzweise durch Entnahmen aus der Haushaltssiche-

rungs-, Kassenverstärkungs- und Bürgschaftssicherungsrücklage. Aufgrund der grundlegenden Umstellung der Finanzierung ist eine Darstellung als Ersatzmittel für die ursprüngliche Finanzierung aus Dividenden der BayernLB künftig nicht mehr angezeigt.

25. Abgeordneter
Dr. Leopold Herz
(FREIE WÄHLER)
- Ich frage die Staatsregierung, wie setzt sich die staatlich-kommunale Arbeitsgruppe, die sich mit der Reform der Gemeindeschlüsselzuweisungen beschäftigt, zusammen (bitte die beteiligten Vertreter der Behörden/ Institutionen/Kommunen benennen und auflisten), welcher Anteil an den Schlüsselzuweisungen war bisher den Zweitwohnungen zuzurechnen und wie sehen die offensichtlich vorhandenen Modellberechnungen nach den bisherigen Ergebnissen des gemeinsam mit den kommunalen Spitzenverbänden in Auftrag gegebenen Gutachtens im Einzelnen für die Kommunen in Bayern aus (bitte die Kommunen benennen und bayernweit auflisten)?

Antwort des Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat

Die staatlich-kommunale Arbeitsgruppe zur Reform der Gemeindeschlüsselzuweisungen besteht aus Vertretern des Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat, des Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr – jeweils zuständige Abteilungsleitung und Referatsleitung mit Referenten und Sachbearbeitern – sowie Vertretern des Bayerischen Gemeindetags, des Bayerischen Städtetags, des Bayerischen Landkreistags und des Bayerischen Bezirktags – jeweils geschäftsführendes Vorstands- bzw. Präsidialmitglied und Finanzreferent.

Bei der Berechnung der Schlüsselzuweisungen 2014 wurden den rd. 12,5 Mio. Einwohnern am 31. Dezember 2012 rd. 447 Tsd. Personen mit Nebenwohnung zugerechnet. Der Berechnungslogik der Schlüsselzuweisungen folgend können die Schlüsselzuweisungen jedoch nicht auf die einzelnen Berechnungsparameter aufgeteilt werden, da das Ergebnis der Schlüsselzuweisung an eine einzelne Gemeinde immer von der Steuerkraft und den Bedarfsparametern aller 2.056 Gemeinden in Bayern abhängig ist und somit immer ein Gesamtergebnis aller Berechnungselemente darstellt. Eine sehr steuerstarke Gemeinde erhält z.B. gar keine Schlüsselzuweisungen, unabhängig davon, wie viele Nebenwohnsitze sie hat.

Das angesprochene Gutachten liegt noch nicht in der Endfassung vor. Die Vorschläge des Gutachters und eventuelle Reformoptionen werden gegenwärtig in der staatlich-kommunalen Arbeitsgruppe beraten. Ziel ist es, bis Frühjahr 2015 einen Reformvorschlag vorzulegen.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie

26. Abgeordneter
**Ludwig
Hartmann**
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)

Als Nachfrage auf die Antwort zu meiner Schriftlichen Anfrage, datiert durch ein Schreiben des Staatssekretärs im Staatsministerium für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie, Franz Josef Pschierer, auf den 27. November 2014 (Drs. 17/4594), in Zusammenhang mit der Antwort der Staatsregierung auf die Anfrage meiner Kollegin Claudia Stamm zum Plenum am 30. September 2014 (Drs. 17/3182), frage ich die Staatsregierung, ob immer noch die Förderung für die gesamte Ausbaumaßnahme am Sudelfeld Gegenstand des Förderantrags ist, wo doch bereits ein beträchtlicher Teil der Investitionsmaßnahmen (nämlich 12 Mio. Euro) abgeschlossen ist, ob eine Förderung trotz bereits getätigter Investitionen zulässig ist, da von einem „beihilfeunschädlichen Maßnahmebeginn“ (Antwort auf meine o.g. Schriftliche Anfrage, Punkt 2. a bis c) gesprochen wird und warum sich offensichtlich eine Diskrepanz in der Bewertung der Bergbahnen Sudelfeld GmbH & Co. KG als Antragstellerin, die „die Kriterien eines kleinen Unternehmens entsprechend der KMU-Definition der Europäischen Kommission“ erfüllt (Drs. 17/3182), während bei der Antwort auf meine oben genannte Schriftliche Anfrage, Punkt 5.b noch von weiteren Prüfungen der Beteiligung von Herrn Pletzer an der Bergbahnen Sudelfeld GmbH und Co. KG ausgegangen wird, ergibt?

Antwort des Staatsministeriums für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie

Die Antwort zur Anfrage zum Plenum der Frau Abgeordneten Claudia Stamm vom 30. September 2014 war zum Zeitpunkt der Abgabe korrekt. Dort wurde bereits ausgeführt: „Allerdings ist die Gesamtfinanzierung der Maßnahme von Seiten der Antragstellerin noch nicht abschließend geklärt. Vor diesem Hintergrund ist derzeit eine konkrete Aussage über Zeitpunkt, Umfang und Förderhöhe einer Entscheidung nicht möglich.“ Im Rahmen der nachfolgenden Darstellung der Gesamtfinanzierung durch die Antragstellerin wurden der Bewilligungsstelle bei der Regierung von Oberbayern neue Sachverhalte bekannt, die zu der Antwort vom 27. November 2014 auf die vom Abgeordneten Ludwig Hartmann gestellte Schriftliche Anfrage „Vergabe der staatlichen Fördermittel für den Ausbau des Skigebiets am Sudelfeld“ vom 29. September 2014 geführt haben. In der Zwischenzeit wird die Gesamtfinanzierung durch die Antragstellerin weiter überarbeitet.

Die Gesamtförderung ist weiterhin Gegenstand des Antrages.

Zu den in der Beantwortung der Schriftlichen Anfrage des Herrn Abgeordneten Ludwig Hartmann vom 29. September 2014 unter 2a) gemachten Angaben haben sich keine Änderungen ergeben. Der aktuelle Umsetzungsstand der Investitionsmaßnahme hat in diesem Punkt daher unverändert keine beihilfeschädlichen Auswirkungen.

27. Abgeordnete **Kathi Petersen** (SPD)
- Vor dem Hintergrund der Debatte über den geplanten Bau von neuen Höchstspannungsleitungen von Nord- nach Süddeutschland frage ich die Staatsregierung, inwiefern sie mit dem 525-kV-Hochspannungs-Gleichstrom-Übertragungs(HGÜ)-Kabelsystem der Firma ABB zur Erdverkabelung vertraut ist, ob sie die Möglichkeit einer Verwendung dieses Kabelsystems für die Verwendung von Erdverkabelung bei „SuedLink“ geprüft hat bzw. prüfen wird und wie sie zu Behauptungen der Firma ABB und diesbezüglichen Berechnungen der Firma Infranetz AG steht, dass mit diesem System die Übertragungskapazitäten verdoppelt, Übertragungsverluste unter fünf Prozent gehalten sowie die Betriebs- und Investitionskosten insgesamt gesenkt würden?

Antwort des Staatsministeriums für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie

Der Staatsregierung ist der aktuelle Stand der Entwicklung von Höchstspannungskabeln der verschiedenen Hersteller bekannt. Beim Projekt „SuedLink“ kann die Bundesnetzagentur als zuständige Behörde für Bundesfachplanung und Planfeststellung im weiteren Verfahren gemäß Bundesbedarfsplangesetz (BBPlG) die Erdverkabelung von technisch und wirtschaftlich effizienten Teilschnitten verlangen, sofern die im Energieleitungsausbaugesetz (EnLAG) genannten Mindestabstände zu Wohngebäuden unterschritten werden. Die Auswahl des konkreten Produkts bzw. Herstellers trifft dann der Vorhabenträger. Eine Erhöhung des Spannungsniveaus führt ceteris paribus immer zu einer höheren Übertragungsleistung. Dabei sind auch mit Erdkabeln geringe Übertragungsverluste, die den Betriebskosten zuzurechnen sind, realisierbar. Im Regelfall dürften mit der Erdkabeltechnik auf Höchstspannungsebene gegenüber der Freileitungstechnik um ein mehrfaches höhere Investitionskosten verbunden sein. Das Staatsministerium für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie führt derzeit einen Energiedialog durch, um mit Wirtschaftsverbänden, Kammern, Gewerkschaften, gesellschaftlichen Gruppen, Bürgerinitiativen und Fachexperten Möglichkeiten einer zukünftigen Stromerzeugung Bayerns zu erörtern. Dabei geht es auch um die Frage, ob und im welchen Umfang sog. HGÜ-Leitungen notwendig sind.

28. Abgeordnete **Claudia Stamm** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Ich frage die Staatsregierung, für welche einzelnen Maßnahmen die im Entwurf des Doppelhaushalt 2015/2016 einschließlich Nachschubliste und im Nachtragshaushalt 2014 in Kap. 13 03 Tit. 671 01 für Aufwendungen im Zusammenhang mit der Durchführung des G7-Gipfels 2015 veranschlagten Mittel in Höhe von insgesamt 4,2 Mio. Euro vorgesehen sind – aufgelistet nach präzisiertem Verwendungszweck in Euro?

Antwort des Staatsministeriums für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie

Die im Nachtragshaushalt 2014 in Kap. 13 03 Tit. 671 01 veranschlagten Mittel in Höhe von 1,7 Mio. Euro sind in Höhe von 1,5 Mio. Euro für die Erstattung gipfelbedingter baulicher Aufwen-

dungen gebunden. Weitere 200.000,00 Euro betreffen die inzwischen erfolgte Erdverkabelung der Stromleitung im Elmayer Tal. Im Entwurf des Doppelhaushalts 2015/2016 sind 2,6 Mio. Euro veranschlagt.

Ein externer Sachverständiger ist damit beauftragt, die Höhe der tatsächlichen rein gipfelbedingten baulichen Aufwendungen festzustellen. Die Begutachtung ist noch nicht abgeschlossen. Die Feststellung des Gesamtbetrags der gipfelbedingten Aufwendungen bedarf der weiteren Prüfung durch den Sachverständigen in den nächsten Monaten. Als gipfelbedingt bewertet werden insbesondere Aufwendungen für Beschleunigungsmaßnahmen zur Sicherstellung der termingerechten Baufertigstellung sowie für die Anpassung technischer Standards (z.B. Telekommunikation, Strom, Wasser, Wärme) an die üblichen Standards eines G7-Gipfels. Zudem entstehen Aufwendungen unter anderem im Zusammenhang mit der Schaffung zusätzlicher Konferenzräume für die bilateralen Gespräche der Staatschefs und Delegationen. Eine abschließende und exakte Bezifferung der Einzelpositionen ist zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht möglich, da die Maßnahmen noch nicht abgerechnet und zum Teil noch nicht abgeschlossen sind.

29. Abgeordneter **Martin Stümpfig** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Ich frage die Staatsregierung, was war der konkrete Inhalt des Angebots der Verbund AG an den Freistaat Bayern zur Aufrechterhaltung der Versorgungssicherheit, von dem der Vorstandsvorsitzende der Verbund AG, Wolfgang Anzengruber, am Montag, den 1. Dezember 2014, gegenüber der Presse berichtet hat, wann und in welcher Form wurde dieses Angebot der Staatsregierung unterbreitet?

Antwort des Staatsministeriums für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie

Der Vorstandsvorsitzende der Verbund AG, Herr Wolfgang Anzengruber, hat auf dem bayerisch-österreichischen Energiekongress am 1. Dezember 2014 im Staatsministerium für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie vorgeschlagen, Kapazitäten in Österreich als Beitrag für eine hohe Versorgungssicherheit des High-Tech-Standorts Bayern zu nutzen. Er präsentierte die Innkraftwerke (bayerischer Anteil, 4 Mrd. kWh p. a.), das Projekt Energiespeicher Riedl (300 MW, in Planung), die Speichergruppe Zillertal (1.187 MW), die Speichergruppe Kaprun/Salzach (953 MW), die Speichergruppe Malta (986 MW, davon 430 MW in Bau), das Gaskraftwerk Mellach (848 MW) und das Kohlekraftwerk Dürnrohr (386 MW).

Inzwischen hat die Verbund AG nach missverständlicher Widergabe des Angebots in den Medien in einer Pressemitteilung klargestellt, dass sich ihr Angebot allein auf die Bereitstellung gesicherter Leistung für Bayern, nicht aber auf die exklusive Lieferung größerer Strommengen bezieht.

30. Abgeordnete **Jutta Widmann** (FREIE WÄHLER) Ich frage die Staatsregierung, wie viele Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind im Staatsministerium für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie direkt und indirekt mit Tourismus betraut, wie viele Referate sind für dieses Thema zuständig und welchen Stellenwert räumt die Staatsregierung dem Tourismus in Bayern ein?

Antwort des Staatsministeriums für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie

Im Staatsministerium für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie gibt es zwei Referate, die sich die Zuständigkeit für die tourismusrelevanten Themen aufteilen. Referat T1 ist für Grundsatzfragen der Tourismuspolitik zuständig, Referat T2 für Tourismusförderung und Gesundheitstourismus. Neben den beiden Referatsleitern sind dort insgesamt fünf weitere Mitarbeiter tätig, davon drei Mitarbeiterinnen in Teilzeit zu je 50 Prozent und eine Mitarbeiterin mit einer Arbeitszeit von 90 Prozent der Vollzeit.

Die Staatsregierung sieht im Tourismus eine Leitökonomie und hat dies zum Ausdruck gebracht, indem sie im Rahmen der jüngsten Umorganisation aus einem Tourismusreferat einen Schwerpunktbereich Tourismus mit zwei Referaten gebildet hat.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz

31. Abgeordneter
Florian von Brunn
(SPD)
- Ich frage die Staatsregierung nach den aktuellen Medienberichten über eine starke Belastung von Brezeln mit Aluminium, in welchem Jahr solche hohen Belastungen vom Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit bzw. von bayerischen Lebensmittelkontrolleuren zum ersten Mal festgestellt wurden, wie viele Beanstandungen es prozentual seither in Bayern pro Jahr gegeben hat (bitte Auflistung pro Jahr) und welche konkreten Maßnahmen die Staatsregierung seither dagegen ergriffen hat (bitte Auflistung mit Art und Datum der Maßnahme)?

Antwort des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz

Ein bundes- bzw. EU-weit gültiger Höchstgehalt existiert bis heute nicht. Mangels gesetzlicher Grenzwerte wurde 1999 durch bayerische Vollzugsbestimmung ein Höchstwert von 10 mg/kg festgelegt. Seither wurde der Untersuchungsdruck aufrechterhalten. Im Jahresbericht des Landesamtes für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit sind die prozentualen Beanstandungen seit 2003 veröffentlicht: 2003 24,1 Prozent, 2004 15,3 Prozent, 2005 17,9 Prozent, 2006 15,1 Prozent, 2007 29,6 Prozent, 2008 25,1 Prozent, 2009 23,4 Prozent, 2010 20,5 Prozent, 2011 19,0 Prozent, 2012 15,9 Prozent und 2013 19,1 Prozent. Die Gesundheit der Verbraucherinnen und Verbraucher war durch die beanstandeten Proben nie gefährdet. Die Beanstandungsquote ist nicht repräsentativ für die in Bayern in Verkehr befindlichen Laugenbrezen, weil die Probenahme risikoorientiert erfolgt. Das heißt, es wird dort kontrolliert und untersucht, wo Missstände vermutet werden. Im Dezember 2014 hat das Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz ein Sonderuntersuchungsprogramm gestartet und die Vollzugsbehörden angewiesen, durch Erlass von Anordnungen sicherzustellen, dass eine künftige Überschreitung des Beanstandungswerts dauerhaft und sicher vermieden wird.

32. Abgeordneter
Harry Scheuenstuhl
(SPD)
- Ich frage die Staatsregierung, werden nicht-energiebedingte Treibhausgas-Emissionen (aus Land- und Forstwirtschaft und Landnutzung, Abfallwirtschaft, aus industriellen Prozessen und Produktanwendungen, Gewinnung, Verteilung und Lagerung von Brennstoffen) in Bayern erfasst, werden nicht-energiebedingte Treibhausgas-Emissionen in die Statistik zur Erreichung des Klimaschutzziels in Bayern mit eingerechnet und glaubt die Staatsregierung, dass eine Verringerung der nicht-energiebedingten Treibhausgas-Emissionen wesentlich zu einer Reduzierung der CO₂-Emissionen im Freistaat Bayern beitragen kann?

Antwort des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz

Daten für das jährliche Treibhausgas-Monitoring in Bayern sind beim Bayerischen Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung <https://www.statistik.bayern.de/statistik/ugr/00009.php> abrufbar und basieren im Wesentlichen auf den Erhebungen der Arbeitsgemeinschaft Umweltökonomische Gesamtrechnungen der Länder, an denen das Landesamt beteiligt ist. Die Bilanz bezieht sich auf CO₂ (energie- und prozessbedingt) sowie auf Methan und Lachgas. Sektorspezifisch werden die Bereiche Abfallwirtschaft/Abwasserbeseitigung, Verkehr, Landwirtschaft, Energiegewinnung/-verteilung, Prozesse/Produktanwendungen und Feuerungsanlagen erfasst.

Die aktuelle Bilanz (Berechnungsstand Herbst 2014) weist für Bayern im Jahr 2011 Gesamtemissionen für Treibhausgase von 93,895 Mio. t aus. Der Hauptanteil entfällt dabei auf energiebedingte CO₂-Emissionen mit rd. 79,3 Prozent. Lediglich 3 Prozent sind prozessspezifische CO₂-Emissionen. Die Treibhausgase Methan und Lachgas haben einen Anteil von 8,4 Prozent und 9,3 Prozent an den Gesamtemissionen. Dabei dominieren die Emissionen des Sektors Landwirtschaft mit über 85 Prozent.

Im Klimaschutzprogramm Bayern 2050, das am 8. Juli 2014 vom Kabinett verabschiedet wurde, ist im Hinblick auf das europäische Minderungsziel, die Treibhausgas-Emissionen bis 2050 um 80 bis 95 Prozent zu reduzieren, das Klimaschutzziel für Bayern enthalten, die Treibhausgas-Emissionen pro Kopf und Jahr auf weniger als zwei Tonnen zu senken. Dieses Ziel bezieht sich auf alle genannten Treibhausgase. Um dieses Ziel zu erreichen, müssen in allen Sektoren Emissionsminderungen erreicht werden.

33. Abgeordnete
Rosi Steinberger
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜNEN)
- Ich frage die Staatsregierung, welche Reaktion ist von ihrer Seite angedacht bezüglich der erhöhten Beanstandungsquoten von Aluminium in Laugengebäck und gibt es Bestrebungen, die in Baden-Württemberg praktizierte Handlungsweise für Bayern zu übernehmen?

Antwort des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz

Zunächst muss betont werden, dass die Gesundheit der Verbraucherinnen und Verbraucher nicht gefährdet ist. Ziel der amtlichen Lebensmittelüberwachung ist es, im Sinne des vorbeugenden Verbraucherschutzes eine deutliche Reduzierung der Beanstandungen zu erreichen. Bei Beanstandungen muss der Lebensmittelunternehmer konkrete Abhilfemaßnahmen ergreifen. Das wird durch Nachkontrollen sichergestellt. Auch Bußgelder können verhängt werden. Durch die zuständigen Behörden vor Ort wird jetzt ein Sonderuntersuchungsprogramm gestartet. Diese Kontrollen werden vom Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit bayernweit koordiniert.

Jede zuständige Überwachungsbehörde muss die notwendigen Maßnahmen ergreifen, um Verstöße gegen das Lebensmittelrecht abzustellen.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Arbeit und Soziales, Familie und Integration

34. Abgeordnete **Margarete Bause** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Ich frage die Staatsregierung, wie viele Flüchtlinge sind derzeit jeweils in den beiden Erstaufnahmeeinrichtungen und welchen jeweiligen Außenstellen in Bayern untergebracht und wie wird die Sozialbetreuung mit dem versprochenen Schlüssel von 1 : 100 an den einzelnen Standorten jeweils sichergestellt?

Antwort des Staatsministeriums für Arbeit und Soziales, Familie und Integration

In den beiden Erstaufnahmeeinrichtungen einschließlich Dependancen sind (Stand: 8. Dezember 2014) 1947 Personen in der Zentralen Aufnahmestelle Zirndorf und 2893 Personen in der Aufnahmeeinrichtung (AE) München untergebracht. Den Wohlfahrtsverbänden auf Landesverbandsebene werden neu zu eröffnende AE mit der Bitte um kurzfristige Betreuungsübernahme gemeldet. Die Wohlfahrtsverbände auf Landesverbandsebene einigen sich untereinander, wer die Betreuung übernimmt. Daraufhin stellen die Wohlfahrtsverbände Anträge auf Stellenaufstockung beim Staatsministerium für Arbeit und Soziales, Familie und Integration. Die bislang gestellten Anträge wurden tagesaktuell und unter Beachtung des Betreuungsschlüssels in Höhe von 1 : 100 bewilligt.

35. Abgeordnete **Christine Kamm** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Ich frage die Staatsregierung, welche ehemaligen Verwaltungsgebäude, Unterrichtsgebäude, Krankenhäuser und Wohnheime für Studierende und Schülerinnen bzw. Schüler stehen derzeit in Bayern leer, welche davon können für die Unterbringung von Flüchtlingen verwendet werden und warum hat der Freistaat Bayern Räume der ehemaligen pädagogischen Hochschule, insbesondere des angrenzenden Wohnheims für Studierende bei der Schillstraße 100 in Augsburg, als Flüchtlingsunterkunft nicht angeboten?

Antwort des Staatsministeriums für Arbeit und Soziales, Familie und Integration

In Abstimmung mit dem Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr (StMBW) sowie der Regierung von Schwaben wird wie folgt Stellung genommen:

Zu Verwaltungsgebäuden:

In der Kürze der zur Verfügung stehenden Zeit konnten hierzu keine Erkenntnisse gewonnen werden.

Zu Unterrichtsgebäuden:

Zu den Überlegungen, zur Unterbringung von Asylbewerberinnen und -bewerbern auch leerstehende Schulgebäude zu verwenden, hat das StMBW im September 2014 eine Abfrage bei den Schulabteilungen der Regierungen durchgeführt. Eine Zusammenstellung der den Regierungen bzw. Staatlichen Schulämtern bekannten leerstehenden bzw. in letzter Zeit frei gewordenen Schulgebäude von staatlichen Schulen ist als Anlage¹⁾ beigefügt.

Ob die Gebäude im Hinblick auf ihre Ausstattung und auf eventuelle unmittelbar benachbarte Einrichtungen (z.B. Kindertagesstätten, andere Schulen o.ä.) für die Unterbringung von Asylbewerberinnen bzw. -bewerbern und Flüchtlingen überhaupt geeignet sind und ob die kommunalen Schulaufwandsträger als Eigentümer der Schulanlagen bereit sind, die Schulgebäude zur Verfügung zu stellen oder anderweitige Dispositionen bzw. Planungen getroffen haben, ist den Schulbehörden nur teilweise bekannt. Es müsste daher jeweils im Einzelfall geprüft werden, ob ein für den Schulbetrieb nicht mehr benötigtes Schulgebäude tatsächlich als Asylbewerberunterkunft nutzbar wäre.

Im Übrigen entstehen auf Vermittlung des StMBW spätestens zum 1. Januar 2015 (ggf. noch im Dezember 2014) 16 Plätze für unbegleitete Minderjährige in der Bayerwald-Akademie Regen. Die Bayerwald-Akademie ist ein Schülerwohnheim (Träger Lkr. Regen), das nach den Informationen des StMBW nicht ganz ausgelastet war.

Zu Studentenwohnheimen:

Die Wohnheime der Studentenwerke sind keine staatlichen Immobilien, die der Verfügungsgewalt des Freistaats Bayern unterstehen. Unabhängig hiervon hat eine Umfrage bei den Studentenwerken Augsburg, Erlangen-Nürnberg, München, Oberfranken und Würzburg ergeben, dass dort keine Wohneinheiten (geschweige denn Wohnheime) leer stehen.

Die Auslastung beträgt 100 Prozent, teilweise bestehen Wartelisten von Studierenden.

Zu Gebäuden aus dem Hochschulbereich:

Soweit dies in der für die Beantwortung einer Anfrage zum Plenum nach der Geschäftsordnung des Landtags gesetzten Frist möglich war, können die nachfolgend aufgeführten staatlichen Gebäude aus dem Universitätsbereich gemeldet werden. Ob sie für die Unterbringung von Flüchtlingen und von Asylbewerberinnen bzw. -bewerbern geeignet sind, ist dem StMBW nicht bekannt und wäre in jedem Einzelfall in enger Zusammenarbeit der Hochschulen mit der Immobilien Freistaat Bayern (IMBY) und den zuständigen Regierungen zu klären:

- Altes Braufakultätsgebäude der Technischen Universität München (TUM), Campus Weihenstephan in Freising. Das Gebäude ist in einem sehr schlechten Zustand und muss im Jahr 2015 abgerissen werden. Die Eignung für eine vorübergehende Unterbringung von Asylbewerberinnen und -bewerbern ist unter Sicherheitsaspekten äußerst fraglich. Das Gebäude wurde der Regierung von Oberbayern bereits gemeldet.
- Ehemaliger Gebäudebestand der Fakultät für Biologie und Vorklinische Medizin der Universität Regensburg. Nach dem weitgehenden Umzug der Fakultät in einen Neubau steht das Gebäude derzeit – mit verschiedenen Rest- und Übergangsnutzungen – teilweise leer und soll im Laufe der nächsten Jahre zugunsten der Erstellung eines neuen Vorklinikums abgebrochen werden. Ob und ggf. inwieweit das schon teilweise geräumte Gebäude für die zeitweise Unterbringung von Asylbewerberinnen und -bewerbern ertüchtigt und genutzt werden kann, kann von hier aus nicht abschließend beurteilt werden. Die Universität Regensburg hält das Gebäude für eine solche Nutzung wegen der Art der Räumlichkeiten (überwiegend Laborflächen, mögliche Altlasten, keine Bäder und nur alte WC-Anlagen), des schlechten baulichen Zustands und der bevorstehenden Abkoppelung von der Campus-Energieversorgung nicht für geeignet.

Ganz generell gilt, dass an den Universitäten vor dem Hintergrund der teilweise stark angestiegenen Studierendenzahlen und des doppelten Abiturjahrgangs derzeit sehr erheblicher Raumbedarf herrscht, der in vielen Fällen nur über zusätzliche Anmietungen gedeckt werden kann. Leerstände sind daher im Universitätsbereich die absolute Ausnahme und praktisch durchgängig mit einem sehr schlechten baulichen Zustand, erheblichen Sicherheitsproblemen und bevorstehender Sanierung bzw. Abriss der betroffenen Gebäude begründet. Für eine Unterbringung von Menschen dürften leerstehende Hochschulgebäude daher in den allerseltensten Fällen geeignet oder zu ertüchtigen sein.

Für den Bereich der staatlichen Hochschulen für angewandte Wissenschaften können keine leerstehenden Gebäude benannt werden, die für die Unterbringung von Asylbewerberinnen bzw. -bewerbern oder Flüchtlingen verwendet werden können.

Zu Krankenhäusern:

In der Kürze der zur Verfügung stehenden Zeit konnten hierzu keine Erkenntnisse gewonnen werden.

Zum Wohnheim für Studierende bei der Schillstraße 100 in Augsburg:

Das Wohnheim des Bayernkollegs Augsburg, das an die ehemalige pädagogische Hochschule angrenzt, ist voll mit Studierenden des Bayernkollegs Augsburg belegt und kann daher gegenwärtig nicht für die Unterbringung von Asylbewerberinnen und -bewerbern verwendet werden.

Die Universität Augsburg hat sich gegenüber der zuständigen IMBY vor geraumer Zeit bereit erklärt, einen Gebäudeteil der teilweise noch genutzten Schillstraße zu räumen (mit Ausnahme der Turnhalle, die vom Hochschulsport genutzt wird) und für die Asylbewerberunterbringung zur Verfügung zu stellen. Die Regierung von Schwaben, die die Anforderungen an die Asylbewerberunterbringungen zu prüfen hat, zieht dort derzeit keine Asylbewerberunterbringung in Erwägung.

*) Von einem Abdruck wurde abgesehen. Die Anlage ist als pdf-Dokument [hier](#) einsehbar.

36. Abgeordnete
**Annette
Karl**
(SPD)
- Ich frage die Staatsregierung, wie viele Familien beziehen in den bayerischen Stimmkreisen 307 und 308 Betreuungsgeld im Vergleich zur Gesamtzahl der möglichen Bezugsfamilien?

Antwort des Staatsministeriums für Arbeit und Soziales, Familie und Integration

Dem Staatsministerium für Arbeit und Soziales, Familie und Integration liegen die angefragten Daten zum Betreuungsgeldbezug in den Stimmkreisen Nr. 307 (Tirschenreuth) und Nr. 308 (Weiden i.d. Oberpfalz) nicht vor. Eine Auskunft bezogen auf Stimmkreise oder auch Kreis- bzw. Gemeindeebene ist nicht möglich, da das EDV-System, mit dem Betreuungsgeldanträge registriert und bearbeitet werden, eine solche Statistikfunktion nicht vorsieht. Auch Zahlen zu Familien mit Kindern im entsprechenden Alter, also zu möglichen Bezugsfamilien, liegen für einen Vergleichszeitraum nicht vor. Sofern Zahlen auf kommunaler Ebene – sowohl im Hinblick auf die Leistungsbezüge als auch im Hinblick auf die möglichen Bezugsfamilien – durch eine Sonderauswertung erhoben werden könnten, war dies in der Kürze der zur Verfügung stehenden Zeit nicht möglich.

Sowohl für das Eltern- als auch für das Betreuungsgeld sind gem. § 22 Abs. 1 Satz 2 des Bundeselterngeldgesetzes (BEEG) laufende Erhebungen zum Bezug von Elterngeld und Betreuungsgeld als Bundesstatistiken durchzuführen. Dies erfolgt zentral beim Statistischen Bundesamt. In diesen Statistiken werden die Leistungsbezüge pro Bundesland quartalsweise erhoben. Die letzte Veröffentlichung des Statistischen Bundesamtes weist im 3. Quartal 2014 für Bayern insgesamt 71.001 Leistungsbezüge auf.

In den Vollzugsbehörden wird die Zahl der versandten und der eingegangenen Anträge auf Regierungsebene erhoben (sog. Rücklaufquote). Für den Monat Oktober 2014 wurden im Regierungsbezirk Oberpfalz insgesamt 10.689 Anträge versandt und zugleich 8.423 Antragseingänge registriert. Dies ergibt eine Rücklaufquote für die Oberpfalz von 78,80 Prozent für den Monat Oktober 2014.

37. Abgeordneter
**Nikolaus
Kraus**
(FREIE WÄHLER)
- Ich frage die Staatsregierung, warum ist es nicht möglich, ein in der Gemeinde Oberschleißheim, Landkreis München optimal gelegenes Grundstück, das im Besitz der Bayerischen Schlösser- und Seenverwaltung ist, als Standort für Asylbewerberunterkünfte zur Verfügung zu stellen ?

Antwort des Staatsministeriums für Arbeit und Soziales, Familie und Integration

Das in der Anfrage angesprochene Grundstück der Bayerischen Schlösser- und Seenverwaltung in Oberschleißheim ist der Regierung von Oberbayern als der für die Unterbringung von Asylbewerberinnen und -bewerbern in Oberbayern zuständigen Behörde nicht bekannt.

Die Immobilien Freistaat Bayern (IMBY) hat die Regierung von Oberbayern allerdings darüber informiert, dass sich die Bayerische Schlösser- und Seenverwaltung im Sommer 2014 zunächst noch bereit erklärt hatte, eine ihrer Lagerflächen dem Landkreis München zu überlassen. Dieses Angebot sei dann aber zurückgezogen worden. Hier ist nicht bekannt, ob sich die erwähnte Lagerfläche in Oberschleißheim befindet und als Standort für Asylbewerberunterkünfte in Frage gekommen und geeignet gewesen wäre.

38. Abgeordneter
**Ulrich
Leiner**
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)
- Ich frage die Staatsregierung, welche Anlassdelikte führen in Bayern zur Verurteilung mit anschließender Unterbringung in der Forensik (aufgeschlüsselt nach § 63 und § 64 des Strafgesetzbuches – StGB), wie lange ist die Aufenthaltsdauer bei den jeweiligen Delikten und wie ist der Entwicklungsstand im Aufbau eines unabhängigen und öffentlich kontrollierten Sachverständigenwesens für forensische Gutachter in den Rechtsgebieten Strafrecht bzw. Jugendstrafrecht, Glaubhaftigkeit der Zeugenaussage, Familienrecht, Sozial-, Zivil- und Verwaltungsrecht und Neuropsychologie?

Antwort des Staatsministeriums für Arbeit und Soziales, Familie und Integration

Das Staatsministerium der Justiz (StMJ) teilte mit, dass nach den gesetzlichen Regelungen grundsätzlich alle rechtswidrigen Taten Grundlage für eine Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus (§ 63 des Strafgesetzbuches – StGB) bzw. in einer Entziehungsanstalt (§ 64 StGB) sein können, sofern die dort genannten Voraussetzungen vorliegen und insbesondere auch der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit gewahrt ist (§ 62 StGB).

Zu den Anlassdelikten der im Zeitraum von 2011 bis 2013 verurteilten Erwachsenen, bei denen die Unterbringung nach §§ 63, 64 StGB angeordnet wurde, liegen dem StMJ folgende Daten vor:

	2011		2012		2013	
	§ 63 StGB	§ 64 StGB	§ 63 StGB	§ 64 StGB	§ 63 StGB	§ 64 StGB
Straftaten gegen den Staat, die öffentliche Ordnung und im Amte	7	15	3	15	4	17
Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung	22	9	10	6	16	8
Andere Straftaten gegen die Person (außer im Straßenverkehr)	87	163	78	161	104	172
Diebstahl und Unterschlagung	6	135	6	141	3	124
Raub und Erpressung, räuberischer Angriff auf Kraftfahrer	18	73	13	74	11	69
Andere Vermögens- und Eigentumsdelikte, Urkündendelikte	7	33	5	31	3	39
Gemeingefährliche einschl. Umweltstraftaten (außer im Straßenverkehr)	19	20	13	16	16	17
Straftaten im Straßenverkehr	1	29	4	26	1	28
Straftaten nach anderen Bundes- und Landesgesetzen (außer StGB und Straßenverkehrsgesetz – StVG)	3	269	-	310	1	332

Dem Staatsministerium für Arbeit und Soziales, Familie und Integration liegen zur Frage, wie lange die Aufenthaltsdauer bei den jeweiligen Delikten in der Forensik ist, keine Erkenntnisse vor.

Zur Frage bezüglich des Sachverständigenwesens teilen das StMJ und das Staatsministerium für Gesundheit und Pflege Folgendes mit:

In allen der in der Anfrage zum Plenum genannten Rechtsgebieten und Bereichen ist die sachliche Unabhängigkeit der in gerichtlichen Verfahren tätigen Sachverständigen gesetzlich vorausgesetzt. Um den weiteren Ausbau des Sachverständigenwesens, die Nachwuchsgewinnung und Qualifizierung bemühen sich die jeweiligen Berufsverbände (z.B. Deutsche Gesellschaft für Psychiatrie und Psychotherapie, Psychosomatik und Nervenheilkunde – DGPPN –, Berufsverband Deutscher Psychologinnen und Psychologen e.V. – BDP –) und Berufskammern (z.B. Bayerische Landesärztekammer). Das StMJ unterstützt dies zum Beispiel durch die regelmäßige Übermittlung von Listen von Gutachtern mit besonderer Qualifikation im Bereich der forensischen Psychiatrie an die Staatsanwaltschaften und Gerichte und stellt den Gerichten und Staatsanwaltschaften ein Informationsblatt zu Auswahl, Führung und Anleitung von Sachverständigen zur Verfügung.

Eine Kontrolle der Sachverständigengutachten erfolgt im Rahmen der Beweiswürdigung durch die jeweils befassten Gerichte sowie durch die übergeordneten Gerichte im Rahmen des Instanzenzugs. Zudem können die jeweiligen Berufskammern und -verbände dienstrechtliche bzw. berufsaufsichtsrechtliche Maßnahmen treffen.

Nach der Verordnung zur Ausführung des Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst (AVGDG) vom 9. September 1986 obliegen den Landgerichtsärzten die Vornahme ärztlicher Unter-

suchungen und die Erstattung ärztlicher Gutachten in Gerichtssachen auf richterliches oder staatsanwaltschaftliches Ersuchen. Hier sind überwiegend Fachärzte für Psychiatrie beschäftigt. Die Akademie für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit bietet regelmäßige Fortbildungsveranstaltungen an. Die Gerichte sind allerdings in der Vergabe ihrer Gutachtensaufträge frei und somit nicht zur Vergabe an den gerichtsärztlichen Dienst gebunden. Dies ist Ausfluss der richterlichen Unabhängigkeit.

39. Abgeordneter **Peter Meyer** (FREIE WÄHLER)
- Ich frage die Staatsregierung, wann in den letzten sechs Monaten wurde die dezentrale Flüchtlingsunterkunft „Gasthof Stamm“ in Eckersdorf von den zuständigen Stellen des Landratsamts Bayreuth (insbesondere Gesundheitsamt) auf das Einhalten der erforderlichen Grundvoraussetzungen (insbesondere Hygiene) überprüft (Datum, Stelle des Landratsamtes, Ergebnis), inwiefern entspricht die genannte Unterkunft den „Leitlinien zu Art, Größe und Ausstattung von Gemeinschaftsunterkünften für Asylbewerber“ des damaligen Staatsministeriums Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen vom April 2010 (einschließlich funktionsfähiger Möblierung) und kann das Landratsamt Bayreuth zusichern, dass die Raumheizung in allen Räumen der Unterkunft funktionsfähig und ausreichend ist?

Antwort des Staatsministeriums für Arbeit und Soziales, Familie und Integration

Nach Auskunft der Regierung von Oberfranken ist der zuständige Fachbereichsleiter Ausländerwesen im Landratsamt Bayreuth ca. alle drei bis vier Wochen vor Ort. Hierbei werde auch überprüft, ob die für den Betrieb einer dezentralen Unterkunft erforderlichen Grundvoraussetzungen (insbesondere Hygiene) eingehalten seien. So würden die Gemeinschaftsduschen und Gemeinschaftstoiletten von einer privaten Firma zwei Mal wöchentlich gereinigt. Die durchgeführten Kontrollen hätten ergeben, dass sich die Sanitärräume in einem einwandfreien Zustand befänden. Die Reinhaltung der Zimmer sowie der Küche obliege den Bewohnerinnen und Bewohnern.

Eine separate Kontrolle durch das Gesundheitsamt des Landratsamtes Bayreuth sei in den letzten sechs Monaten nicht erfolgt.

Der Fachbereichsleiter für Ausländerwesen im Landratsamt Bayreuth habe am Dienstag, dem 2. Dezember 2014, die Unterkunft nach Beschwerden über die Heizung kontrolliert. Hierbei habe sich herausgestellt, dass in einem Zimmer die Heizung nicht funktioniert habe. In zwei Zimmern sei von den beiden vorhandenen Heizkörpern jeweils einer defekt gewesen. Die Beheizung dieser Räume sei jedoch in ausreichendem Maße möglich gewesen. Am 3. Dezember 2014 sei der Vermieter entsprechend in Kenntnis gesetzt worden. Dieser habe zugesichert, die festgestellten Mängel zu beseitigen.

Bezüglich der „Leitlinien zu Art, Größe und Ausstattung von Gemeinschaftsunterkünften“ ist laut der Regierung von Oberfranken anzumerken, dass die Leitlinien keine Anwendung auf dezentrale Unterkünfte finden. Hinsichtlich der vorhandenen Möblierung sei festzuhalten, dass ein großer Teil der angefallenen Schäden an Waschmaschinen, Herden und Betten auf eine unsachgemäße Handhabung durch die Bewohnerinnen und Bewohner zurückzuführen sei. Die Hausverwalterin melde die Schäden an den Vermieter, der diese bisher immer in angemessener Zeit behoben habe.

40. Abgeordneter
Hans-Ulrich Pfaffmann
(SPD)
- Ich frage die Staatsregierung, hat sie Erkenntnisse über die Weigerung niedergelassener Ärztinnen bzw. Ärzte und von Notaufnahmen bayerischer Krankenhäuser, akut erkrankte Asylbewerberinnen und -bewerber aus den Erstaufnahmeeinrichtungen zu behandeln, und wenn ja, welche Konsequenzen zieht sie aus entsprechenden Erkenntnissen?

Antwort des Staatsministeriums für Arbeit und Soziales, Familie und Integration

Gesicherte Erkenntnisse über die Weigerung niedergelassener Ärztinnen bzw. Ärzte und von Notaufnahmen bayerischer Krankenhäuser, akut erkrankte Asylbewerberinnen und -bewerber aus den Erstaufnahmeeinrichtungen zu behandeln, bestehen nicht. Entsprechende Berichte wurden bislang nicht an die Staatsregierung heran getragen.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege

41. Abgeordnete
Kerstin Celina
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜNEN)
- Ich frage die Staatsregierung, an welchen Stellen in Bayern in Zukunft eine Präimplantationsdiagnostik (PID) durchgeführt werden kann, mit wie vielen Fällen pro Jahr die Staatsregierung rechnet und auf welchen Daten diese Berechnung fußt?

Antwort des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege

Gemäß § 3a Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 des Embryonenschutzgesetzes darf die Präimplantationsdiagnostik (PID) nur in für die Präimplantationsdiagnostik zugelassenen Zentren, die über die für die Durchführung der Maßnahmen der Präimplantationsdiagnostik notwendigen diagnostischen, medizinischen und technischen Möglichkeiten verfügen, vorgenommen werden. Welche Einrichtungen in Bayern konkret eine Zulassung beantragen und nach entsprechender Prüfung zugelassen werden, ist noch offen.

Derzeit wird deutschlandweit von einem Antragsvolumen von 200 bis 300 Anträgen auf Durchführung einer PID im Jahr ausgegangen. Von dieser Antragszahl geht die Bundesregierung beruhend auf Erfahrungen mit der PID in anderen europäischen Ländern aus (BR-Drs. 717/12, Seite 11). Da es in Bayern viele humangenetische und reproduktionsmedizinische Einrichtungen gibt, ist zu erwarten, dass hier mehrere staatlich zugelassene PID-Zentren entstehen werden und daher ein wesentlicher Teil des deutschlandweiten Antragsvolumens auf Bayern entfällt.

42. Abgeordneter
Thomas Mütze
(BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Ich frage die Staatsregierung, auf welcher Datengrundlage die Berechnung der Gebührenhöhe für eine Entscheidung der Präimplantationsdiagnostik (PID) durch die Ethikkommission beruhen wird und in welcher Höhe die Gebühren nach Erwartung der Staatsregierung liegen werden?

Antwort des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege

Nach § 4 Abs. 3 der Präimplantationsdiagnostikverordnung erheben die Ethikkommissionen für ihre Tätigkeit Gebühren und Auslagen. Diese sind nach Maßgabe des Kostengesetzes von den antragstellenden Frauen zu tragen. Im Kostenverzeichnis ist für die Bewertung der Ethikkommission ein Gebührenrahmen von 100 bis 5.000 Euro vorgesehen. Für die Ermittlung der im konkreten Fall zu erhebenden Gebühr ist gemäß Art. 6 Abs. 2 des Kostengesetzes insbesondere der Verwaltungsaufwand maßgeblich. Die Staatsregierung geht derzeit von einem Gebührenmittelwert von höchstens 1.000 Euro pro Antrag aus. Hierbei handelt es sich um eine Schätzung. Die genauen Kosten für einen Antrag können wegen des Fehlens von Erfahrungs- und Vergleichswerten nicht beziffert werden. Auch kann der Verwaltungsaufwand im Einzelfall divergieren.

43. Abgeordneter
Georg Rosenthal
(SPD)
- Nachdem die AOK Bayern und die bayerischen Kassenzahnärzte bezüglich der zahnärztlichen Vergütung für das Jahr 2014 nicht zu einer Einigung kamen, frage ich die Staatsregierung, ob sie Kenntnis von der Ablehnung des Schiedsspruches bezüglich der Vergütung der Zahnärzte durch die AOK Bayern im Jahr 2014 hat und was sie zu unternehmen gedenkt, um die offene Vertragssituation im Interesse der Patienten und Zahnärzte zu einer einvernehmlichen Lösung zu führen?

Antwort des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege

Vergütungsverhandlungen im Bereich der vertrags(zahn-)ärztlichen Versorgung liegen nach dem Willen des Bundesgesetzgebers in ureigenster Zuständigkeit der gemeinsamen Selbstverwaltung. Die Selbstverwaltungspartner setzen weitestgehend eigenständig sowohl den Umfang zu erbringender Leistungen als auch die daraufhin zustehende Vergütung fest. Im Falle der Nichteinigung kommt das gesetzlich vorgesehene Schiedsverfahren zur Anwendung. Gegen die Entscheidung des Schiedsamtes sind Rechtsmittel zulässig. Das Staatsministerium für Gesundheit und Pflege (StMGP) wurde und wird von den Vertragspartnern über den jeweiligen Sachstand auf dem Laufenden gehalten. So hatte das StMGP Kenntnis davon, dass die AOK Bayern gegen die Entscheidung des Landesschiedsamtes für die vertragszahnärztliche Versorgung Klage eingelegt sowie einstweiligen Rechtsschutz beantragt hat. Aufgrund des Beschlusses des Landessozialgerichts entfaltet die Klage aufschiebende Wirkung. Nach der bundesgesetzlichen Aufgabenzuweisung kann und darf die Staatsregierung auf Honorarverhandlungen aber keinen inhaltlichen Einfluss nehmen. Die Entscheidung des Landessozialgerichts im Hauptstreitverfahren bleibt insofern abzuwarten. Die Vertragssituation ist aber bis dahin nicht offen. Vielmehr steht bis zur rechtsverbindlichen Klärung zunächst ein Honorarvolumen in der gleichen Höhe wie für das Jahr 2013 zur Verfügung.